

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
	EUROPÄISCHES PARLAMENT	
	SITZUNGSPERIODE 2000-2001	
	Tagung vom 3. und 4. Mai 2000	
	Mittwoch, 3. Mai 2000	
(2001/C 41/01)	PROTOKOLL	
	ABLAUF DER SITZUNG	1
	1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
	2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung	2
	3. Zusammensetzung des Parlaments	2
	4. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	2
	5. Verlust des Mandats von Herrn Le Pen	3
	6. Vorlage von Dokumenten	3
	7. Schriftliche Erklärungen (Artikel 51 GO)	5
	8. Tagesordnung	5
	9. Revision der finanziellen Vorausschau (Mitteilung der Kommission)	6
	ABSTIMMUNGSSTUNDE	
	10. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Ausfuhrerstattungen) * (Abstimmung)	6
	11. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Gemeinschaftsbeihilfen) * (Abstimmung)	6
	12. Hungersnot in Äthiopien (Abstimmung)	7
	13. Leitlinien über vertikale Beschränkungen (Abstimmung)	7
	ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
	14. Transeuropäische Netze (Jahresbericht 1998) (Aussprache)	8
	15. Luftverkehr in der Gemeinschaft (Aussprache)	8



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
16. Ernennung von hohen Beamten der Kommission (Aussprache)	9
17. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***II (Aussprache)	9
18. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen * (Aussprache)	9
19. Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika ***I (Aussprache)	10
20. Abkommen EG/Schweiz *** (Aussprache)	10
21. Finanzhilfe für die Republik Moldau * (Aussprache)	10
22. Tagesordnung der nächsten Sitzung	11
23. Schluß der Sitzung	11
 ANWESENHEITSLISTE	 12

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- ** I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- ** II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- *** I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- *** II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- *** III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweis zur Abstimmungsstunde

Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

Abkürzungen der Ausschüsse

- AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
- BUDG Haushaltsausschuß
- CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
- ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung
- JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
- ITRE Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
- EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
- AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- PECH Ausschuß für Fischerei
- RETT Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
- CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
- DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen
- FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit
- PETI Petitionsausschuß

Abkürzungen der Fraktionen

- PPE-DE Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- Verts/ALE Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz
- GUE/NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
- UEN Fraktion Union für das Europa der Nationen
- TDI Technische Fraktion der unabhängigen Abgeordneten - gemischte Fraktion
- EDD Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede
- NI fraktionslos



Inhalt (Fortsetzung)	Seite
15. Luftverkehr in der Gemeinschaft (Abstimmung)	27
16. Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie (Abstimmung)	28
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte	29
18. Zeitpunkt der nächsten Tagung	29
19. Unterbrechung der Sitzungsperiode	29
ANWESENHEITSLITE	30
ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN	
Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs – Empfehlung Palacio Vallelersundi A5-0106/2000 – Legislative Entschließung	31
Finanzhilfe für die Republik Moldau – Bericht Matikainen-Kallström A5-0082/2000 – Entschließung	32
Luftverkehr in der Gemeinschaft – Bericht Sterckx A5-0075/2000 – Entschließung	33
Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie – Bericht Fourtou A5-0096/2000 – Änderungsantrag 6	35
Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie – Bericht Fourtou A5-0096/2000 – Entschließung	36
ANGENOMMENE TEXTE	
1. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***II	
A5-0106/2000	
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (14623/1/1999 – C5-0099/2000 – 1998/0325(COD))	38
2. Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika ***I	
A5-0065/2000	
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 – C5-0146/1999 – 1999/0194(COD))	39
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 – C5-0146/1999 – 1999/0194(COD))	40
3. Abkommen EG/Schweiz ***	
A5-0118/2000	
1. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über die Freizügigkeit (9748/1999 – C5-0197/2000 – 1999/0103(AVC))	40
2. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Luftverkehr (9749/1999 – C5-0198/2000 – 1999/0104(AVC))	41
3. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (9750/1999 – C5-0199/2000 – 1999/0105(AVC))	41



4.	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (9751/1999 – C5-0200/2000 – 1999/0106(AVC))	42
5	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens (9752/1999 – C5-0201/2000 – 1999/0107(AVC))	42
6.	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9753/1999 – C5-0202/2000 – 1999/0108(AVC))	43
7.	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999 – C5-0203/2000 – 1999/0109(AVC))	43
4.	Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen *	
	A5-0105/2000	
	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1999) 308 – C5-0148/1999 – 1999/0131(ACC))	44
5.	Finanzhilfe für die Republik Moldau *	
	A5-0082/2000	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 – C5-0261/1999 – 1999/0213(CNS))	44
	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 – C5-0261/1999 – 1999/0213(CNS))	46
6.	Zivile Übergangsverwaltung / Friedensabkommen *	
	A5-0111/2000	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS))	47
	Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS))	49
7.	Transeuropäische Netze (Jahresbericht 1998)	
	A5-0076/2000	
	EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Transeuropäische Netze – Jahresbericht 1998“ gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(1999) 410 – C5-0010/2000 – 2000/2004(COS))	50



8. Luftverkehr in der Gemeinschaft	
A5-0075/2000	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über den Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung (KOM(1999) 182 – C5-0110/1999 – 1999/2113(COS))	52
9. Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie	
A5-0096/2000	
Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999 – 1999/2179(COS))	56

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2000-2001

Tagung vom 3. und 4. Mai 2000
PAUL-HENRI SPAAK-GEBÄUDE – BRÜSSEL

(2001/C 41/01)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Frau FONTAINE

Präsidentin

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung um 15.10 Uhr.

Es sprechen die Abgeordneten

- Barón Crespo, der ankündigt, daß er zu gegebener Zeit im Namen der PSE-Fraktion anlässlich des 10. Internationalen Tags der Pressefreiheit eine Erklärung zur Situation von Taufik Ben Brick in Tunesien abgeben wird;
- Wurtz im Namen der GUE/NGL-Fraktion, der mitteilt, daß der Bruder von Taufik Ben Brick in Tunesien zu drei Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt wurde; er appelliert an die Präsidentin, ihren Einfluß und ihre Autorität zu nutzen, um auf eine gerechte Lösung hinzuwirken;
- Valdivielso de Cué, der die seines Erachtens mangelnde Organisation bezüglich des diesjährigen Sitzungskalenders beklagt, insbesondere bezüglich der Tage, die als Feiertage gelten, und verlangt, daß die Parlamentsarbeiten in Zukunft besser geplant werden (die Präsidentin sichert ihm zu, daß sie dieses Problem sehr genau prüfen werde);
- Banotti, Quästorin, die mitteilt, daß diese Frage sowie die damit verbundenen Probleme der Anwesenheit der Abgeordneten an den Arbeitsorten an diesem Abend im Präsidium zur Sprache kommen werden;
- Lagendijk, der mitteilt, daß der Kommissionsbeamte Van Buitenen, dessen Aktion letztlich zu den Untersuchungen in den Dienststellen der Kommission geführt hat, in den Niederlanden, in denen seine Verdienste anerkannt worden seien, eine Auszeichnung erhalten hat;
- Gorostiaga Atxalandabaso, der darauf hinweist, daß ein Bericht des Europäischen Komitees zum Schutz vor Folter, der über Internet einsehbar ist, Fälle von Folterung und Mord in Spanien aufführt;

Mittwoch, 3. Mai 2000

- Miller, der darauf hinweist, daß der Rechtsausschuß am 9. Mai, dem Jahrestag der Schuman-Erklärung, tagt, und wissen möchte, ob die Öffentlichkeit zu dieser Sitzung zugelassen ist, da an diesem Datum die Büros normalerweise geschlossen sind (die Präsidentin bejaht dies);
- Meijer, der daran erinnert, daß er während der Freitagssitzung am 14. April (*Punkt 12 des Protokolls*), bei der mehrmals die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt worden war, vorgeschlagen hatte, gegen Ende der Freitagssitzungen eine Abstimmungsstunde vorzusehen und den Zeitpunkt der Unterschrift der Anwesenheitsliste durch die Abgeordneten später anzusetzen, und der Sitzungspräsident habe ihm zugesichert, die Parlamentspräsidentin mit diesen Fragen zu befassen; er möchte wissen, was der Stand der Dinge hinsichtlich seiner Vorschläge ist (die Präsidentin antwortet, daß diese auf der Tagesordnung der Präsidiumssitzung an diesem Abend stehen);

Die Präsidentin teilt mit, daß sie einen Entwurf für ein Schreiben an die tunesischen Behörden zum Fall des Journalisten Taufik Ben Brick vorbereitet hat.

Es sprechen die Abgeordneten

- Barón Crespo, der im Namen der PSE-Fraktion eine Erklärung zu den Menschenrechten in Tunesien und insbesondere zum Fall des Journalisten Taufik Ben Brick abgibt; er vertritt die Auffassung, daß die Haltung der tunesischen Behörden nicht mit dem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union vereinbar ist, das Tunesien unterzeichnet hat, und bittet die Präsidentin, im Namen des Parlaments ihre Unterstützung für Taufik Ben Brick zu bezeugen (die Präsidentin teilt mit, daß sie vor Fertigstellung des Schreibens mit dem Vorsitzenden der Delegation für die Beziehungen zu den Maghreb-Ländern und der Union des Arabischen Maghreb in Verbindung treten wird);
- Ribeiro e Castro, der es für erforderlich hält, auf die Tagesordnung für die nächste Tagung einen Punkt zur Lage des Euro zu setzen (die Präsidentin weist darauf hin, daß Herr Duisenberg, Präsident der Europäischen Zentralbank, demnächst vor dem Parlament Bericht erstatten wird, woran sich eine ausführliche Debatte zu diesem Thema anschließen wird);
- Barón Crespo, der mitteilt, daß seine Fraktion beabsichtigt, die Aufnahme einer Erklärung der Kommission zur Währungspolitik im Rahmen des Euro zu beantragen;
- Dupuis, der sich den Ausführungen von Herrn Barón Crespo zu Tunesien anschließt, aber die Auffassung vertritt, daß das Schreiben der Präsidentin an die tunesischen Behörden den Standpunkt des Parlaments und nicht nur einer Fraktion spiegeln muß (die Präsidentin antwortet, daß sie sich aus eben diesem Grund mit dem Vorsitzenden der zuständigen Delegation in Verbindung setzen wird).

2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß die zuständigen schwedischen Behörden sie davon unterrichtet haben, daß Frau Lisbeth Grönfeldt Bergman mit Wirkung vom 16. 01 2000 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle von Herrn Burenstam Linder benannt worden ist.

Sie heißt diese neue Kollegin willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,4 GO.

4. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der PPE-DE- und PSE-Fraktionen bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Auswärtiger Ausschuß: Herr Baltas
- Haushaltskontrollausschuß: Herr Heaton-Harris anstelle von Herrn Khanbhai
- Industrieausschuß: Frau Zorba anstelle von Herrn Baltas
- Fischereiausschuß: Herr Hugues Martin
- Delegation des Parlaments im Konvent zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte: Herr Leinen anstelle von Herr Schulz mit Wirkung vom 26. April 2000.

Mittwoch, 3. Mai 2000

5. Verlust des Mandats von Herrn Le Pen

Die Präsidentin teilt mit, daß sie am 26. 01 2000 ein Schreiben seitens der französischen Behörden mit Datum vom 20. 01 2000 von Außenminister Védrine und Europaminister Moscovici erhalten hat, dem eine Akte zum Verlust des Mandats von Herrn Le Pen beigefügt war. Sie erklärt, daß sie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 GO den Rechtsausschuß damit befassen wird.

Es sprechen die Abgeordneten Le Pen, Palacio Vallelersundi, Vorsitzende des Rechtsausschusses, und Gollnisch.

6. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin hat folgende Dokumente erhalten:

a) vom Rat:

- Gemeinsame Strategie für die Ukraine (C5-0208/2000 – 2000/2116(COS))
Ausschußbefassung: federführend: AFET
mitberatend: LIBE, ITRE, ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 13 Absatz 2 EGV

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und Mitteilungen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (KOM(2000) 142 – C5-0173/2000 – 2000/0067(COD))
Ausschußbefassung: federführend: RETT
mitberatend: BUDG, ITRE, ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatskontrolle) (KOM(2000) 142 – C5-0174/2000 – 2000/0065(COD))
Ausschußbefassung: federführend: RETT
mitberatend: BUDG, ITRE, ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (KOM(2000) 142 – C5-0175/2000 – 2000/0066(COD))
Ausschußbefassung: federführend: RETT
mitberatend: BUDG, ITRE, ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 80 Absatz 2 EGV
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (KOM(2000) 223 – C5-0206/2000 – 1998/0333(COD))
Ausschußbefassung: federführend: ENVI
Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 EGV
- Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Besteuerung von Flugkraftstoff (KOM(2000) 110 – C5-0207/2000 – 2000/2114(COS))
Ausschußbefassung: federführend: ECON
mitberatend: ENVI, RETT

Mittwoch, 3. Mai 2000

- Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament: Überprüfung der SLIM-Initiative: Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (KOM(2000) 104 – C5-0209/2000 – 2000/2115(COS))
Ausschußbefassung: federführend: JURI
mitberatend: ITRE, ENVI

bb) die folgenden Dokumente:

- Bericht an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Umsetzung der Empfehlung 96/694 des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männer am Entscheidungsprozess (KOM(2000) 120 – C5-0210/2000 – 2000/2117(COS))
Ausschußbefassung: federführend: FEMM

c) vom Bürgerbeauftragten:

- Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluß an die Initiativuntersuchung betreffend die Geheimhaltung bei Einstellungsverfahren der Kommission (C5-0082/2000 – 2000/2048(COS))
Ausschußbefassung: federführend: PETI
mitberatend: LIBE, JURI

d) von der Europäischen Zentralbank:

- Jahresbericht 1999 (C5-0195/2000 – 2000/2118(COS))
Ausschußbefassung: federführend: ECON

*e) von den Ausschüssen:**ea) die Berichte:*

- * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Kontrollmaßnahmen für Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) (KOM(1999) 570 – C5-0041/2000 – 1999/0231(CNS)) – Ausschuß für Fischerei
Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A5-0101/2000)
- * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (KOM(1999) 636 – C5-0038/2000 – 1999/0255(CNS)) – Ausschuß für Fischerei
Berichterstatter: Herr Varela Suanzes-Carpegna
(A5-0103/2000)
- Bericht über den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Verordnung Nr. 3932/92 der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EWG-Vertrag (ex-Artikel 85 Absatz 3) auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft (KOM(1999) 192 – C5-0254/1999 – 1999/2183(COS)) – Ausschuß für Wirtschaft und Währung
Berichterstatter: Herr Langen
(A5-0104/2000)
- * Bericht über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1999) 308 – C5-0148/1999 – 1999/0131(CNS)) – Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit (Hughes- Verfahren)
Berichterstatterin: Frau Schierhuber
(A5-0105/2000)
- * Bericht über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluß des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (KOM(1999) 438 – C5-0066/2000 – 1999/0190(CNS)) – Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
Berichterstatter: Herr Herman Schmid
(A5-0107/2000)

Mittwoch, 3. Mai 2000

- * Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS)) – Haushaltsausschuß
Berichtersteller: Herr Laschet
(A5-0111/2000)
- *** Empfehlung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000):
I. über die Freizügigkeit (9748/1999 – C5-0197/2000 – 1999/0103(AVC));
II. über den Luftverkehr (9749/1999 – C5-0198/2000 – 1999/0104(AVC));
III. über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (9750/1999 – C5-0199/2000 – 1999/0105(AVC));
IV. über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (9751/1999 – C5-0200/2000 – 1999/0106(AVC));
V. über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens (9752/1999 – C5-0201/2000 – 1999/0107(AVC));
VI. über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9753/1999 – C5-0202/2000 – 1999/0108(AVC));
VII. über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999 – C5-0203/2000 – 1999/0109(AVC)) – Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
Berichtersteller: Herr Carraro
(A5-0118/2000)

eb) eine Empfehlung für die zweite Lesung:

- ***II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (14623/1/1999 – C5-0099/2000 – 1998/0325(COD)) – Ausschuß für Recht und Binnenmarkt
Berichterstellerin: Frau Palacio Vallelersundi
(A5-0106/2000)

f) von den Abgeordneten eine mündliche Anfrage (Artikel 42 GO):

- Pomés Ruiz im Namen der PPE-DE-Fraktion an die Kommission zur Ernennung hoher Kommissionsbeamter (B5-0218/2000/rev1).

7. Schriftliche Erklärungen (Artikel 51 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie teilt mit, daß die schriftliche Erklärung Nr. 1/2000 nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten hat und deshalb gemäß den Bestimmungen von Artikel 51,5 GO hinfällig ist.

8. Tagesordnung

Die Präsidentin erinnert daran, daß der Arbeitplan festgelegt wurde (Punkt 6 des Protokolls vom 10. April 2000).

Sie gibt bekannt, daß ihr folgende Informationen für diese und die folgende Sitzung vorliegen:

Mittwoch

- Die Mitteilung der Kommission über deren am selben Tag getroffene Beschlüsse wird von Frau Schreyer abgegeben und die Revision der finanziellen Vorausschau behandeln;
- für 16.00 Uhr ist eine Abstimmungsstunde vorgesehen für die Abstimmungen, die am Freitag, 14. April 2000 gemäß Artikel 126,3 GO vertagt worden waren, d.h. die Berichte Pesälä (A5-0081/2000), Maat (A5-0074/2000), die Entschließungsanträge zur Hungersnot in Äthiopien und den Bericht Thyssen (A5-0077/2000).

Mittwoch, 3. Mai 2000

Donnerstag

- Der Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger hat beantragt, die Frist für die Einreichung von Änderungs- und gemeinsamen Entschließungsanträgen zum Echelon-System auf Donnerstag, 11. Mai, 18.00 Uhr zu verlängern.
Die Abstimmung ist somit auf die nächste Tagung vertagt.

9. Revision der finanziellen Vorausschau (Mitteilung der Kommission)

Nach der Tagesordnung folgt eine Mitteilung über die an diesem Tag getroffenen Beschlüsse der Kommission.

Frau Schreyer, Mitglied der Kommission, macht eine Mitteilung zur Revision der finanziellen Vorausschau.

Die Abgeordneten Wynn, Bourlanges, Graefe zu Baringdorf, Virrankoski, Manisco und Keppelhoff-Wiechert stellen Fragen, die Frau Schreyer nacheinander beantwortet.

Die Präsidentin erklärt diesen Punkt für geschlossen.

VORSITZ: Herr FRIEDRICH
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

Die für diese Abstimmungsstunde vorgesehenen Abstimmungen wurden während der Sitzung vom 14. April 2000 gemäß Artikel 126, 3 GO vertagt.

10. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Ausfuhrerstattungen) * (Abstimmung)

Bericht Pesälä — A5-0081/2000
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(1999) 631 — C5-0339/1999 — 1999/0254(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Angenommene Texte Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE-DE) an (*Angenommene Texte Punkt 1*).

11. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Gemeinschaftsbeihilfen) * (Abstimmung)

Bericht Maat — A5-0074/2000
(einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(1999) 608 — C5-0047/2000 — 1999/0246(CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 3 und 6 und 7 en bloc; 8; 4; 12/rev (1. Teil) durch EA (238 Ja-Stimmen, 201 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 12/rev (2. Teil)

Abgelehnte Änderungsanträge: 9 durch EA (197 Ja-Stimmen, 243 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 10

Hinfällige Änderungsanträge: 5

Annullierte Änderungsanträge: 11

Mittwoch, 3. Mai 2000

Getrennte Abstimmungen:

Änderungsantrag 12/rev (ELDR):

1. Teil: Text bis „festgesetzt“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Angenommene Texte Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 2*).

12. Hungersnot in Äthiopien (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B5-0345, 0348, 0360, 0392 und 0395/2000
(*einfache Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG RC B5-0345/1999 (ersetzt B5-0345, 0348, 0360, 0392 und 0395/2000),

eingereicht von den Abgeordneten

Corrie und Johan Van Hecke im Namen der PPE-DE-Fraktion,

Van den Berg und Carlotti im Namen der PSE-Fraktion,

Van den Bos im Namen der ELDR-Fraktion,

Bautista Ojeda und andere im Namen der Verts/ALE-Fraktion,

Miranda, Boudjenah, Sylla und Fiebiger im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie

Muscardini und Collins im Namen der UEN-Fraktion:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 3*).

13. Leitlinien über vertikale Beschränkungen (Abstimmung)

Bericht Thyssen — A5-0077/2000

(*einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änderungsanträge: 2 durch EA (212 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 18 Enthaltungen); 3/rev; 4/rev; 1 durch EA (216 Ja-Stimmen, 228 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen)

Wortmeldungen:

- Frau Thyssen, Berichterstatterin, spricht zu Beginn der Abstimmung zu den Änderungsanträgen.

Gesonderte Abstimmungen: Ziffer 5 Buchstabe a: durch EA (258 Ja-Stimmen, 136 Nein-Stimmen, 54 Enthaltungen) angenommen

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 4*).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Pesälä — A5-0081/2000

- *mündlich:* Herr Fatuzzo.

Bericht Maat — A5-0074/2000

- *mündlich:* Herr Fatuzzo.
- *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Darras; Malmström, Paulsen, Olle Schmidt; Wyn; Figueiredo.

Mittwoch, 3. Mai 2000

Nichtteilnahme an Abstimmungen – Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Herr Carnero González hat mitgeteilt, daß er mit Ausnahme der letzten Abstimmung nicht an den Abstimmungen teilnehmen konnte, da sein Flug verspätet ankam.

Bericht Pesälä – A5-0081/2000

- Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:
die Abgeordneten Bodrato, Bourlanges, Bushill-Matthews, Cocilovo, Corbett, Ferrer, Grönfeldt Bergman, Hänsch, Kindermann, Korakas, Oostlander, Torres Marques, Vidal-Quadras Roca und Wieland wollten dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

14. Transeuropäische Netze (Jahresbericht 1998) (Aussprache)

Herr Hatzidakis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr über den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Transeuropäische Netze – Jahresbericht 1998 – Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(1999) 410 – C5-0010/2000 – 2000/2004(COS)) (A5-0076/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Sbarbati, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Ebner im Namen der PPE-DE-Fraktion, Swoboda im Namen der PSE-Fraktion, Pohjamo im Namen der ELDR-Fraktion, Schroedter im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Meijer im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Collins im Namen der UEN-Fraktion, Dupuis, TDI-Fraktion, und Esclopé im Namen der EDD-Fraktion.

VORSITZ: Herr PACHECO PEREIRA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Raschhofer, fraktionslos, Jarzembowski, Mastorakis, Nogueira Román, Vachetta, Schierhuber, Torres Marques, Messner, Cauquil, Sudre, Blak und Stenmarck sowie Frau de Palacio, Vizepräsidentin der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 14 des Protokolls vom 4. Mai 2000.*

15. Luftverkehr in der Gemeinschaft (Aussprache)

Herr Sterckx erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr über die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Der Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung (KOM(1999) 182 – C5-0110/1999 – 1999/2113(COS)) (A5-0075/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Foster, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, und Ingo Schmitt im Namen der PPE-DE-Fraktion.

VORSITZ: Herr ONESTA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Wiersma im Namen der PSE-Fraktion, Lucas im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Meijer im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Speroni, TDI-Fraktion, Van Dam im Namen der EDD-Fraktion, Jarzembowski, Simpson, Ortuondo Larrea, Korakas, Esclopé, Johan Van Hecke, Savary und Vachetta sowie Frau de Palacio, Vizepräsidentin der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 15 des Protokolls vom 4. Mai 2000.*

Mittwoch, 3. Mai 2000

16. Ernennung von hohen Beamten der Kommission (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die mündliche Anfrage von Herrn Pomés Ruiz im Namen der PPE-DE-Fraktion an die Kommission zur Ernennung hoher Kommissionsbeamter (B5-0218/2000).

Herr Pomés Ruiz erläutert die mündliche Anfrage.

Herr Kinnock, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Es spricht Herr Harbour im Namen der PPE-DE-Fraktion.

VORSITZ: Herr VIDAL-QUADRAS ROCA

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Van den Berg im Namen der PSE-Fraktion, Sterckx im Namen der ELDR-Fraktion, Hautala im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Dell'Alba, TDI-Fraktion, Morgan und Dybkjær sowie Herr Kinnock.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: 17. Mai 2000.

17. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***II (Aussprache)

Frau Palacio Vallelersundi erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (14263/1/1999 – C5-0099/2000 – 1998/0325(COD)) (A5-0106/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Lehne im Namen der PPE-DE-Fraktion, Berger im Namen der PSE-Fraktion und Wallis im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr COLOM I NAVAL

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten MacCormick im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Harbour, McCarthy, Plooi-jvan Gorsel, Ahern, Fiori, Cederschiöld, Niebler, Inglewood, Ridruejo, Karas und Kauppi sowie Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 8 des Protokolls vom 4. Mai 2000.

18. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen * (Aussprache)

Frau Schierhuber erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1999) 308 – C5-0148/1999 – 1999/0131(ACC)) (A5-0105/2000).

Verfasserin der Stellungnahme (Hughes-Verfahren): Frau Maes (ITRE).

Es sprechen die Abgeordneten Maes, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Corrie im Namen der PPE-DE-Fraktion, Kinnock im Namen der PSE-Fraktion, Van den Bos im Namen der ELDR-Fraktion, Fiebiger im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Laguiller und Fiori sowie Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Punkt 11 des Protokolls vom 4. Mai 2000.

Mittwoch, 3. Mai 2000

19. Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika ***I (Aussprache)

Herr Deva erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 — C5-0146/1999 — 1999/0194(COD)) (A5-0065/2000).

Es spricht Herr Howitt im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Herr PROVAN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Dybkjær, stellvertretende Vorsitzende des Entwicklungsausschusses, im Namen der ELDR-Fraktion, Maes im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion, Paisley, fraktionslos, und Blak sowie Herr Patten, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 9 des Protokolls vom 4. Mai 2000.*

20. Abkommen EG/Schweiz *** (Aussprache)

Herr Carraro erläutert die Empfehlung im Namen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates und — bezüglich des Abkommens über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission über den Abschluß von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (7260/2000 — KOM(1999) 229 — C5-0204/2000):

I. über die Freizügigkeit (9748/1999 — C5-0197/2000 — 1999/0103(AVC));

II. über den Luftverkehr (9749/1999 — C5-0198/2000 — 1999/0104(AVC));

III. über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (9750/1999 — C5-0199/2000 — 1999/0105(AVC));

IV. über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (9751/1999 — C5-0200/2000 — 1999/0106(AVC));

V. über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens (9752/1999 — C5-0201/2000 — 1999/0107(AVC));

VI. über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9753/1999 — C5-0202/2000 — 1999/0108(AVC));

VII. über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999 — C5-0203/2000 — 1999/0109(AVC)) (A5-0118/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Andersson, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Freiheiten und Rechte der Bürger, Grosch, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr, Bösch im Namen der PSE-Fraktion, Väyrynen im Namen der ELDR-Fraktion, Linkohr und Rübiger sowie Herr Patten, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 10 des Protokolls vom 4. Mai 2000.*

21. Finanzhilfe für die Republik Moldau * (Aussprache)

Frau Matikainen-Kallström erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 — C5-0261/1999 — 1999/0213(CNS)) (A5-0082/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Seppänen, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Schwaiger im Namen der PPE-DE-Fraktion, Paasilinna im Namen der PSE-Fraktion, Pohjamo im Namen der ELDR-Fraktion, Belder im Namen der EDD-Fraktion und Sacrédeus sowie Herr Solbes Mira, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 12 des Protokolls vom 4. Mai 2000.*

Mittwoch, 3. Mai 2000

22. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag festgelegt wurde (siehe Dokument „Tagesordnung“ PE 289.395/OJJE).

23. Schluß der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung um 22.55 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

Guido Podestà
Vizepräsident

Mittwoch, 3. Mai 2000

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben::

Abitbol, Agag Longo, Ahern, Ainardi, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andrews, Angelilli, Aparicio Sánchez, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bautista Ojeda, Bayrou, Beazley, Belder, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bertinotti, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Bösch, Bonde, Bonino, Bordes, van den Bos, Boselli, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brie, Buitenweg, Bullmann, Bushill-Matthews, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Camre, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Casini, Caudron, Cauquil, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Cohn-Bendit, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Cossutta, Costa Raffaele, Costa Neves, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Damião, Darras, Dary, Daul, De Clercq, Decourrière, Dell'Alba, Della Vedova, De Mita, Deprez, De Rossa, de Sarnez, Désir, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Doyle, Ducarme, Dührkop Dührkop, Duff, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Elles, Eriksson, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebiger, Figueiredo, Fiori, Fitto, Flautre, Flemming, Fleisch, Folias, Fontaine, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Frahm, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, Garaud, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Giannakou-Koutsikou, Gill, Gillig, Glante, Glase, Gobbo, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez Cortines, Guy-Quint, Haarder, Hänsch, Hager, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hautala, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hermange, Hernández Mollar, Hieronymi, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hudghton, Hughes, van Hulst, Hulthén, Hume, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuhne, van der Laan, Lage, Legendijk, Laguiller, Lalumière, Lamassoure, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoeye, La Perriere, Laschet, Lavarra, Lehne, Leinen, Le Pen, Linkohr, Lisi, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCormick, McKenna, McNally, Madelin, Maes, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Mantovani, Marinho, Marini, Markov, Marques, Maset Campos, Martelli, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martinez, Martínez Martínez, Mastella, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Medina Ortega, Meijer, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Menrad, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgan, Morgantini, Morillon, Müller Rosemarie, Mulder, Murphy, Muscardini, Musotto, Musumeci, Myller, Nair, Napoletano, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nobilia, Nogueira Román, Novelli, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Olsson, Onesta, Oostlander, Ortuondo Larrea, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Paisley, Palacio Vallelersundi, Pannella, Papayannakis, Parish, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Perry, Pesälä, Piecyk, Picicchio, Pittella, Plooi-j-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Poos, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Redondo Jiménez, Reis, Ribeiro e Castro, Ridruejo, Ries, Riis-Jørgensen, Rod, Rodríguez Ramos, de Roo, Rothe, Roure, Rovsing, Rübiger, Ruffolo, Rutelli, Sacrédeus, Saïfi, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Santer, Sartori, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scallon, Scapagnini, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schnellhardt, Schörling, Schori, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seguro, Seppänen, Sichrovsky, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swiebel, Swoboda, Sylla, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Theonas, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thors, Thyssen, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Turchi, Turco, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Van Brempt, Vander Taelen, Vanhecke, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Wallis, Walter, Watts, Wenzel-Perillo, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijkman, von Wogau, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener.

Mittwoch, 3. Mai 2000

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN

GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Ausfuhrerstattungen) – Bericht Pesälä A5-0081/2000

Legislative Entschließung

Ja-Stimmen: 402**EDD:** Belder, Blokland, van Dam**ELDR:** Attwooll, Beysen, Busk, Clegg, Cox, De Clercq, Ducarme, Duff, Dybkjær, Esteve, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Olsson, Paulsen, Pesälä, Pohjamo, Procacci, Ries, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Virrankoski**GUE/NGL:** Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Brie, Cossutta, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Manisco, Markov, Marsset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sylla, Theonas, Uca, Vachetta, Vinci**PPE-DE:** Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Beazley, Bowis, Bradbourn, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Casini, Cederschiöld, Chichester, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Dover, Ebner, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Fernández Martín, Fiori, Fitto, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grosch, Grossetête, Gutiérrez Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hieronymi, Hortefeux, Jackson, Jarzembowski, Jeggle, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Korhola, Lamassoure, Langen, Langenhagen, Lehne, Lisi, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Madelin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Mayer Xaver, Méndez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Niebler, Nisticò, Novelli, Ojeda Sanz, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Perry, Pisicchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Redondo Jiménez, Reis, Ridruejo, Røvsing, Rübig, Sacrédeus, Saifi, Santer, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Van Orden, Varela Suanzes-Carpegna, Vatanen, van Velzen, Viceconte, Villiers, Wenzel-Perillo, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling**PSE:** Andersson, Aparicio Sánchez, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, Campos, Carlotti, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbey, Damião, Darras, Dary, De Rossa, Dührkop Dührkop, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Ferreira, Ford, Fruteau, Garot, Ghilardotti, Gill, Gillig, Gröner, Guy-Quint, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hulthén, Iivari, Izquierdo Collado, Junker, Karamanou, Katiforis, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lavarra, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miguélez Ramos, Miller, Moraes, Morgan, Müller Rosemarie, Murphy, Myller, Napoletano, Obiols i Germà, Paasilinna, Paciotti, Pérez Royo, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Read, Rodríguez Ramos, Rothe, Roure, Ruffolo, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Westendorp y Cabeza, Wiersma, Wynn, Zorba**TDI:** de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Vanhecke**UEN:** Berlato, Berthu, Camre, Gallagher, La Perriere, Montfort, Nobilia, Poli Bortone, Queiró, Ribeiro e Castro, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi**Verts/ALE:** Auroi, Bautista Ojeda, Buitenweg, Celli, Ceyhun, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Hudghton, Knörr Borràs, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, Maes, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Mittwoch, 3. Mai 2000

Nein-Stimmen: 3

NI: Kronberger, Raschhofer, Sichrovsky

Enthaltungen: 18

EDD: Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Krarup, Mathieu, Okking, Saint-Josse, Sandbæk

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krivine, Laguiller

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Sartori

TDI: Pannella, Speroni, Turco

Mittwoch, 3. Mai 2000

ANGENOMMENE TEXTE**1. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Ausfuhrerstattungen) ***

A5-0081/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(1999) 631 – C5-0339/1999 – 1999/0254(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(1999) 631 – C5-0339/1999 – 1999/0254(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 631)⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 36 und Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0339/1999),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0081/2000),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 31.

Mittwoch, 3. Mai 2000

2. GMO für Milch und Milcherzeugnisse (Gemeinschaftsbeihilfen) *

A5-0074/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(1999) 608 – C5-0047/2000 – 1999/0246(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 1

(1) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wird für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt, um den Milchverbrauch bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Eine Bewertung dieser Maßnahme hat ergeben, daß sich die Schulmilchregelung, wenn auch nur in begrenztem Maße, auf das Gleichgewicht des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse auswirkt. Würde die Maßnahme abgeschafft und die Verantwortung für die Bereitstellung subventionierter Milch für Schüler auf die Mitgliedstaaten übertragen, so würde der Bewertung zufolge das Angebot und damit der Verbrauch von Milcherzeugnissen in Schulen weiter zurückgehen. Es entspricht daher den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik, die Maßnahme – *allerdings mit einem geringeren Gemeinschaftsbeitrag* – fortzusetzen.

(1) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wird für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt, um den Milchverbrauch bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Eine Bewertung dieser Maßnahme hat ergeben, daß sich die Schulmilchregelung, wenn auch nur in begrenztem Maße, auf das Gleichgewicht des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse auswirkt. Würde die Maßnahme abgeschafft und die Verantwortung für die Bereitstellung subventionierter Milch für Schüler auf die Mitgliedstaaten übertragen, so würde der Bewertung zufolge das Angebot und damit der Verbrauch von Milcherzeugnissen in Schulen weiter zurückgehen. Es entspricht daher den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik, die Maßnahme fortzusetzen.

(Abänderung 2)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Die wachsende Finanzierungsverantwortung der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in den verschiedenen Gebieten der Europäischen Union und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfordern bei den in der Maßnahme aufgeführten Milcherzeugnissen eine größere Flexibilität.

(Abänderung 3)

Erwägung 2b (neu)

(2b) Es sollte geprüft werden, ob ein Verfahren möglich ist, mit dem die Beihilfe an den Großhandelspreis des betreffenden Milcherzeugnisses geknüpft wird.

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 32.

Mittwoch, 3. Mai 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 8)

Erwägungen 2c und 2d (neu)

(2c) Von der Möglichkeit, die Beihilfe der Gemeinschaft für Milchprodukte an andere Milchbestandteile als Fett zu koppeln, sollte Gebrauch gemacht werden.

(2d) Die Beihilfe der Gemeinschaft sollte auf der Grundlage des Pro-Kopf-Verbrauchs der Schüler erfolgen, wodurch die erwünschte Vereinfachung des Programms zustande käme.

(Abänderung 4)

ARTIKEL 1

Artikel 14 Absatz 1 (VO (EG) Nr. 1255/1999)

(1) Für die in Schulen erfolgende Abgabe von zu bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90, 0406 und 2202 90 verarbeiteter Milch an Schüler bis zu einer Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler täglich wird eine Beihilfe gewährt.

(1) Für die in Schulen erfolgende Abgabe von zu bestimmten Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0403, **0403 90 91 (Trinkjoghurt)**, 0404 90, 0406, 2202 90 **und 2202 90 95 (Getränke auf Milchbasis)** verarbeiteter Milch an Schüler bis zu einer Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler täglich wird eine Beihilfe gewährt. **Die Kommission stellt sicher, daß die im Rahmen der Regelung förderfähigen Erzeugnisse den Schülern in den Mitgliedstaaten angeboten werden.**

(Abänderung 12/rev.)

ARTIKEL 1

Artikel 14 Absatz 2 (VO (EG) Nr. 1255/1999)

(2) Für Vollmilch beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der Beihilfe auf 50% des Richtpreises für Milch. Für andere Milcherzeugnisse wird er unter Berücksichtigung der Milchbestandteile der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt.

(2) Für Vollmilch beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der Beihilfe auf **75%** des Richtpreises für Milch. Für andere Milcherzeugnisse wird er unter Berücksichtigung der Milchbestandteile der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt. **Es ist sicherzustellen, daß die Höhe der Förderung unverändert bleibt.**

(Abänderung 6)

ARTIKEL 1

Artikel 14 Absatz 3 (VO (EG) Nr. 1255/1999)

(3) Der Beitrag der Gemeinschaft wird nur dann gezahlt, wenn die Mitgliedstaaten einen mindestens ebenso hohen Beitrag leisten. Die Mitgliedstaaten können ihren Beitrag teilweise oder vollständig aus den Beträgen finanzieren, die sie auf ihrem Hoheitsgebiet im Milchsektor einnehmen

entfällt

(Abänderung 7)

ARTIKEL 1

Artikel 14 Absatz 3a (neu) (VO (EG) Nr. 1255/1999)

(3a) Die Mitgliedstaaten können als Ergänzung zur Gemeinschaftsbeihilfe einzelstaatliche Beihilfen für die Abgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse an Schüler in Schulen gewähren.

Mittwoch, 3. Mai 2000

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(1999) 608 – C5-0047/2000 – 1999/0246(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 608)⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0047/2000),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0074/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 32.

3. Hungersnot in Äthiopien

B5-0345, 0348, 0360, 0392 und 0395/2000

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Hungersnot in Äthiopien

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu den Ländern am Horn von Afrika,
- A. in der Erwägung, daß am Horn von Afrika insgesamt fast 16 Millionen Menschen infolge der Hungersnot und der Dürre vom Tod bedroht sind,
 - B. in der Erwägung, daß sich die Nahrungsmittelreserven durch den Niederschlagsmangel der letzten Jahre fast erschöpft haben und daß dies zu einer dramatischen Zunahme der Unterernährung geführt hat, von der vor allem die Kinder betroffen sind,
 - C. in der Erwägung, daß die Wirtschaft Äthiopiens im wesentlichen auf der Landwirtschaft beruht, die ungefähr 80 % des BIP und 85 % der Exporteinnahmen des Landes ausmacht und in der 85 % der Bevölkerung beschäftigt sind,
 - D. in der Erwägung, daß sich der chronische Mangel an Nahrungsmitteln in der Region durch die jüngste Dürre noch verstärkt hat und sich die Nahrungsmittelsituation infolge des dramatischen Rückgangs bei der lokalen Agrarerzeugung voraussichtlich noch weiter verschlimmern wird und daß sich viele Landwirte gezwungen sahen, ihr Vieh zu verkaufen und ihr Land aufzugeben, um anderswo Einkommensquellen und Nahrung zu suchen,
 - E. in der Erwägung, daß die Kommission beabsichtigt, Äthiopien mit 432 000 Tonnen Nahrungsmittelhilfe zu versorgen, was mehr als der Hälfte der von Äthiopien offiziell erbetenen Menge von 821 000 Tonnen entspricht,

Mittwoch, 3. Mai 2000

- F. in der Erwägung, daß die gesamte Nahrungsmittelhilfe durch Nichtregierungsorganisationen verteilt werden sollte, um sicherzustellen, daß sie die hungernde Bevölkerung auch erreicht,
- G. in der Erwägung, daß Äthiopien seit Mai 1998 in einen blutigen Grenzkonflikt mit Eritrea verwickelt ist, was dazu führt, daß die für Hilfsmaßnahmen und Entwicklung verfügbaren knappen Mittel für Militäraktionen verwendet werden,
- H. in der Erwägung, daß der Bedarf an humanitärer Hilfe in der Region am Horn von Afrika ungeheuer groß ist, angefangen von Nahrungsmitteln bis Trinkwasser und Arzneimitteln bis hin zu Impfstoffen für die Kinder zur Vermeidung von Epidemien,
1. ruft die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, unverzüglich auf die Hilferufe der Region zu reagieren, vor allem Nahrungsmittel- und medizinische Hilfe zu leisten;
 2. fordert die Regierungen Äthiopiens und Eritreas auf, alles daran zu setzen, um den Konflikt im Rahmen der OAU beizulegen, gleichzeitig sämtliche Kriegshandlungen einzustellen und ihre logistischen Kapazitäten und ihre Humanressourcen in den Dienst ihrer Bevölkerung zu stellen, um hier praktische, rasche Lösungen zu herbeizuführen;
 3. fordert die Kommission auf, den Nahrungsmittelbedarf der gefährdeten Bevölkerung sorgfältig zu überwachen und die Nahrungsmittellieferungen eng mit den anderen Gebern abzustimmen, um eine Überlastung von Häfen und Zugangsstraßen zu vermeiden;
 4. fordert alle Regierungen der Länder am Horn von Afrika und insbesondere die Regierungen Äthiopiens und Eritreas zur uneingeschränkten Zusammenarbeit bei der Beförderung und Lieferung der Nahrungsmittelhilfe auf, vor allem durch die Genehmigung von Lieferungen über alle Häfen in der Region;
 5. ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die internationalen Organisationen, eine Finanzhilfe vorzusehen, die über die Phase der humanitären Soforthilfe hinausgeht, um den Landwirten dabei zu helfen, ihre Felder wieder zu bestellen und wieder Vieh zu kaufen;
 6. fordert die Kommission auf, eine umfassende Politik zur Verbesserung der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung in der Region, insbesondere durch eine Stärkung der Selbstversorgung durch lokale Erzeuger und lokale Käufe, durchzuführen, sobald die Notsituation vorüber ist;
 7. fordert die Regierungen der Region und insbesondere die äthiopische Regierung auf, eine Politik der nachhaltigen Entwicklung für den Agrarsektor zu betreiben, um es den Bauern zu ermöglichen, in ihr Land zu investieren und für ihren Lebensunterhalt zu sorgen;
 8. fordert die Kommission und den Rat auf, das Frühwarnsystem zur Überwachung gefährdeter Regionen, in denen eine Hungersnot auftreten kann, zu verbessern, um ein frühzeitigeres Vorgehen zu ermöglichen und Katastrophen zu vermeiden;
 9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen Äthiopiens und Eritreas und der IGAD (Zwischenstaatlichen Entwicklungsbehörde) zu übermitteln.

4. Leitlinien über vertikale Beschränkungen

A5-0077/2000

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf von Leitlinien über vertikale Beschränkungen (C5-0009/2000 – 2000/2003(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Leitlinien über vertikale Beschränkungen (C5-0009/2000) ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7 und S. 12.

Mittwoch, 3. Mai 2000

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juli 1997 zu dem Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 15. 04 1999 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2000 zu dem Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags (KOM(1999) 101 – C5-0105/1999) ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Bekanntmachung der Kommission von 1962 über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (Text von Bedeutung für den EWR) ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0077/2000),
- A. in der Erwägung, daß diese Leitlinien (im folgenden „die Leitlinien“) ein Dokument sind, in dem die Kommission angibt, welche Politik sie bei der Anwendung von Artikel 81 auf vertikale Vereinbarungen in Anbetracht des geänderten Rechtsrahmens verfolgt,
- B. in der Erwägung, daß eine offizielle Stellungnahme des Europäischen Parlaments in diesem Stadium nicht erforderlich ist, weil das Legislativverfahren bereits abgeschlossen ist, daß die Kommission jedoch hat erkennen lassen, daß sie Wert darauf legt, über den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments unterrichtet zu werden,
- C. unter Hinweis darauf, daß es die Kommission auch von seiner Haltung zu dem Entwurf der Freistellungsverordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ⁽⁶⁾ unterrichtet hat, indem es ein Schreiben an Herrn Monti richtete ⁽⁷⁾,
- D. in der Erwägung, daß die grundlegenden politischen Entscheidungen bereits getroffen und u.a. in der neuen Gruppenfreistellungsverordnung niedergelegt sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß es sich zwangsläufig auf Anmerkungen zum Inhalt und zur Formulierung der Leitlinien beschränken muß,
- F. in der Erwägung, daß die wettbewerbspolitischen Maßnahmen der Kommission im Bereich der vertikalen Vereinbarungen zum einen dem Schutz des Wettbewerbs dienen und dadurch das Wohl der Verbraucher und einen effizienten Einsatz von Finanzmitteln fördern und zum anderen die Marktintegration begünstigen, ausgehend von der Überlegung, daß es zu verhindern gilt, daß Unternehmen wieder privatwirtschaftliche Hemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten schaffen, nachdem staatlicherseits bestehende Hemmnisse erfolgreich überwunden worden sind,
- G. in der Erwägung, daß die neuen Leitlinien der Kommission im Bereich vertikaler Beschränkungen, bei der die wirtschaftliche Analyse und die Berücksichtigung der Marktmacht vorrangig sind, eine substantielle Änderung gegenüber dem bisherigen System – von größerer formalistischer Strenge – bedeutet, weshalb es notwendig ist, Systeme zur Wahrung der Rechtssicherheit ausfindig zu machen,
- H. unter Hinweis darauf, daß sich die Leitlinien der Kommission nur auf vertikale Vereinbarungen im Bereich der Produktion oder des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen beziehen,

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 347.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 422.

⁽³⁾ Angenommene Texte Punkt 9.

⁽⁴⁾ ABl. B 139 vom 24.12.1962, S. 2921.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7.

⁽⁷⁾ Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Berichterstatterin an Herrn Monti, Mitglied der Kommission, zu dem Entwurf einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, PE 229.816.

Mittwoch, 3. Mai 2000

1. befürwortet die Initiative der Kommission zur Veröffentlichung von Leitlinien über die Anwendung von Artikel 81, weil dadurch den Unternehmen ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem sie ihre vertikalen Vereinbarungen anhand der von der Kommission angekündigten Schritte zur Durchführung dieser Politik prüfen können;
2. weist jedoch darauf hin, daß die Prüfung durch die Unternehmen eine noch bessere Grundlage hätte, wenn im Text der Leitlinien Verweise auf frühere Verwaltungsentscheidungen und die geltende Rechtsprechung aufgenommen worden wären;
3. begrüßt grundsätzlich die neue Politik der Kommission im Bereich vertikaler Beschränkungen, weil die wirtschaftliche Analyse und die Berücksichtigung der Marktmacht als grundlegende Referenzkriterien für die Bestimmung der Wettbewerbsauswirkungen der Vereinbarungen im Vertriebsbereich eingeführt werden;
4. ist der Ansicht, daß angesichts der geänderten Politik Instrumente zur Wahrung der Rechtssicherheit ausgearbeitet werden müssen, darunter diese Leitlinien, die die Einstellung der Kommission verdeutlichen;
5. vertritt die Auffassung, daß die Leitlinien allgemein klar und deutlich formuliert sind, ersucht jedoch die Kommission, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:
 - a) was die Beschränkung der Dauer vertikaler Vereinbarungen mit Wettbewerbsverbot betrifft, sollten in Ziffer 147 der Leitlinien mehr Erläuterungen und konkrete Beispiele für Fälle aufgenommen werden, in denen der Lieferant zum Vorteil des Käufers wichtige Investitionen tätigt. In solchen Fällen ist es, wie die Kommission selbst in Ziffer 108 Abschnitt 2 und Ziffer 147 einräumt, gerechtfertigt, daß die Dauer des Wettbewerbsverbots ebenso lang ist wie der Zeitraum der Abschreibung der betreffenden Investitionen;
 - b) in Ziffer 25 der Leitlinien wäre zu erläutern, was unter „potentiellen Konkurrenten“ zu verstehen ist. Die betreffende Bestimmung schafft Unsicherheit bei den Unternehmen, zumal sie nicht immer in der Lage sind festzustellen, wer ihre potentiellen Konkurrenten sind. Konkrete Beispiele würden für Klarheit sorgen;
 - c) in Teil 2 der Leitlinien – Handelsvertretervereinbarungen (Ziffern 12-21) – sollte die gegenwärtige wirtschaftliche Realität berücksichtigt werden, die darin besteht, daß ein Vermittler, um die Vereinbarung richtig durchführen zu können, durchaus ein bestimmtes finanzielles oder wirtschaftliches Risiko zu tragen hat, etwa die Beteiligung an Werbeaufwendungen; vor diesem Hintergrund sollte die Kommission Ziffer 17 der Leitlinien revidieren; hierzu sollte in Ziffer 17 der Leitlinien vorgesehen werden, daß die Übernahme eines kleinen Teils der Werbungskosten durch den Handelsvertreter nicht dazu führen darf, daß die Vereinbarung unter Artikel 81 Absatz 1 fällt;
 - d) in Ziffer 20 der Leitlinien erörtert die Kommission, wie sie Alleinvermittlerbestimmungen bewerten wird; sie übergeht dabei den Umstand, daß die meisten Handelsvertretervereinbarungen Exklusivitätsvorschriften umfassen, ohne daß dadurch der Markt ausgeschaltet wird; dies sollte in Ziffer 20 besser zur Geltung kommen; die Kommission sollte außerdem prüfen, wie sie eine möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Wirkung solcher Bestimmungen kontrollieren wird; weil die Unternehmen hier Rechtssicherheit brauchen, muß auf diesen Punkt näher eingegangen werden; hier sollte die Kommission bei der Bewertung der Exklusivitätsklausel der Handelsvertretervereinbarungen klarstellen, daß lediglich die Fälle zu verfolgen wären, in denen auf dem Markt, für den die Handelsvertretervereinbarungen gelten, nicht die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein neu hinzukommender Marktteilnehmer Handelsvertreter zum Verkauf seiner Erzeugnisse findet;
 - e) in Ziffer 27 und der dazugehörigen Fußnote behandelt die Kommission die Voraussetzungen, unter denen vertikale Vereinbarungen zwischen einer Vereinigung von Einzelhändlern und ihren Mitgliedern oder zwischen der Vereinigung und ihren Lieferanten in den Geltungsbereich der Verordnung fallen; die Kommission täte gut daran, in den Leitlinien zugleich klar auszuführen, daß dann, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Einzelhändlern die Umsatzschwelle von 50 Mio. EUR nicht erheblich überschreitet, die allgemeine Beurteilung gemäß Artikel 81 normalerweise nicht anders sein soll als in dem Fall, daß sämtliche Mitglieder die Obergrenze einhalten;
 - f) in Ziffer 40 werden bestimmte übliche Verhaltensweisen bei den Lieferanten zur Beschränkung von Wiederverkäufen erwähnt (Verwendung differenzierter Aufschriften oder von Seriennummern); diese Praktiken sollten speziell verfolgt werden, denn sie sind nicht nur wettbewerbsfeindlich, sondern werden üblicherweise dazu benutzt, Paralleleinführen zu verhindern, um die nationalen Märkte abzuschotten;

Mittwoch, 3. Mai 2000

- g) in Ziffer 49 sollte eine Klarstellung der Voraussetzungen erfolgen, unter denen die Wettbewerbsverbotsverpflichtung die Frist von fünf Jahren überschreiten kann, unter Ausschluß der Fälle, in denen die Lieferanten auf Scheingeschäfte zurückgreifen (Begründung eines Erbbaurechts, Nießbrauch, Verkauf an den Vertriebshändler mit Rückkaufvereinbarung usw.), um die Vertragsdauer auszuweiten und zur Marktabstottung beizutragen;
- h) in Ziffer 84 betreffend den Ersatzteilmarkt wird präzisiert, daß hinsichtlich der Auswirkungen der GVO der Bezugsmarkt „unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 82“ der Markt der Originalausrüstungen ist; es sollte klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen der Ersatzteilmarkt einer Marke einen differenzierten Markt (im Sinne des Urteils Hugin) bildet und daher Artikel 82 Anwendung finden muß, und in welchen Fällen der Markt der Originalausrüstungen als Bezugsmarkt anzusehen ist; in jedem Fall sollte diese Ziffer mit den Bestimmungen unter Ziffer 38 Buchstabe e in Beziehung gesetzt werden;
6. fordert die Kommission auf, die Anwendung der Leitlinien nach einer gewissen Zeit zu bewerten und die Leitlinien gegebenenfalls anzupassen;
7. fordert die Kommission auf, diese Bewertung spätestens nach einer Anwendungsdauer von vier Jahren vorzunehmen, und verlangt, daß die Ergebnisse dieser Bewertung und gegebenenfalls der Vorschlag zur Änderung der Leitlinien dem Parlament vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden;
8. hält es in jedem Fall für angezeigt, daß die Kommission, soweit sie aus bestimmten Gründen von der in den genannten Leitlinien angekündigten Anwendungspolitik abweicht, eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht, um die Wirtschaft davon zu unterrichten;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Mai 2000

(2001/C 41/02)

PROTOKOLL**ABLAUF DER SITZUNG**

VORSITZ: Herr PODESTÀ

Vizepräsident

1. Eröffnung der Sitzung

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

Frau Cerdeira Morterero hat mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend war, aber vergessen hat, die Anwesenheitsliste zu unterzeichnen.

Es sprechen die Abgeordneten:

- Rübiger, der eine Korrektur zu seiner Wortmeldung vom Vortag im Rahmen der Aussprache über die Empfehlung zu den Abkommen EG/Schweiz (*siehe Punkt 20*) vorträgt;
- Goepel, der auf einen Fehler in der deutschen Fassung des Änderungsantrags 12/rev zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die GMO für Milch (Bericht Maat — A5-0074/2000) (*Angenommene Texte Punkt 2*) hinweist (die Präsidentin sichert ihm zu, daß der Fehler korrigiert wird).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

3. Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativ- und Folgeberichten

Folgende Ausschüsse werden zur Ausarbeitung von Berichten ermächtigt:

Initiativberichte:

Ausschuß für Wirtschaft und Währung:

- Konvergenz und Stabilität in den beitrittswilligen Ländern (INI 002057)
(mitberatend: AFET, FEMM)
- Steuerreformen in den Mitgliedstaaten (INI 002058)
(mitberatend: JURI)

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik:

- Umweltaspekte in den Verhandlungen im Rahmen der Erweiterung (INI 002080)
(mitberatend: AFET)
- Gesundheits- und Verbraucherschutzaspekte in den Verhandlungen im Rahmen der Erweiterung (INI 002081)
(mitberatend: AFET, FEMM)

Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit:

- Effizienz der Beziehungen EU-Entwicklungsländer und Auswirkungen der Reform der Kommission auf diese Beziehungen (INI 002051)
(mitberatend: CONT)

Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit:

- Beteiligung der Frauen an der friedlichen Lösung von Konflikten (INI 002025)

Donnerstag, 4. Mai 2000

Folgeberichte:

Gemäß Artikel 7 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 9. Dezember 1999 über das Verfahren zur Genehmigung von Initiativberichten wird der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ermächtigt, die nachstehenden Folgeberichte zu erstellen:

- über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (INI 002110)
- über die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (INI 002111)
- über die Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG über PCB/PCT (INI 00 2112).

4. Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie (Aussprache)

Frau Fourtou erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt über das Grünbuch der Kommission: Bekämpfung von Nachahmung und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999 – 1999/2179(COS)) (A5-0096/2000).

Es sprechen die Abgeordneten Berenguer Fuster, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Whitehead, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, Montfort, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Manders im Namen der ELDR-Fraktion, Echerer im Namen der Verts/ALE-Fraktion, Thomas-Mauro im Namen der UEN-Fraktion, Butel im Namen der EDD-Fraktion, Hager, fraktionslos, Inglewood, De Clercq und Blokland sowie Herr Bolkestein, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 16.*

5. Zivile Übergangsverwaltung/Friedensabkommen * (Aussprache)

Herr Laschet erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS)) (A5-0111/2000).

VORSITZ: Herr GERHARD SCHMID

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Brok, Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Staes, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltskontrollausschusses, Färm im Namen der PSE-Fraktion, Virrankoski im Namen der ELDR-Fraktion, Rühle im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Vachetta im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Frau Schreyer, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Punkt 13.*

(Die Sitzung wird von 10.35 Uhr bis zur Abstimmungsstunde um 11.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau FONTAINE

Präsidentin

6. Bezeichnungen der Delegationen

Die Präsidentin teilt mit, daß die Konferenz der Präsidenten auf ihrer Sitzung vom 16. März 2000 den Antrag der Vorsitzenden der „Delegationen in den parlamentarischen Ausschüssen für Zusammenarbeit und Delegationen für die Beziehungen zu den Transkaukasischen Republiken: Armenien, Aserbaidschan, Georgien“ zur Kenntnis genommen hat, deren Namen zu ändern, um der Entwicklung der internationalen Beziehungen im allgemeinen und insbesondere der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Armenien, Aserbaidschan und Georgien Rechnung zu tragen.

Donnerstag, 4. Mai 2000

Die neue Bezeichnung dieser Delegationen lautet wie folgt „Delegationen in den parlamentarischen Ausschüssen für Zusammenarbeit für die Beziehungen zu Armenien, Aserbaidschan und Georgien“.

7. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des Parlaments von Malta willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

8. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Palacio Vallelersundi — A5-0106/2000
(Gemeinsamer Standpunkt des Rates 14263/1/1999 — C5-0099/2000 — 1998/0325(COD))

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

(einfache Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änderungsanträge: 1; 2

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (PPE-DE) an (*Angenommene Texte Punkt 1*).

9. Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika ***I (Abstimmung)

Bericht Deva — A5-0065/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(1999) 443 — C5-0146/1999 — 1999/0194(COD):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Angenommene Texte Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 2*).

10. Abkommen EG/Schweiz *** (Abstimmung)

Empfehlung Carraro — A5-0118/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

I. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (Freizügigkeit):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

II. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (Luftverkehr):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

Donnerstag, 4. Mai 2000

III. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (Güterund Personenverkehr auf Schiene und Straße):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

IV. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

V. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (öffentliches Auftragswesen):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

VI. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

VII. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG (gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen):

(Verfahren der Zustimmung)

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an und erteilt somit seine Zustimmung (*Angenommene Texte Punkt 3*).

11. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen * (Abstimmung)

Bericht Schierhuber — A5-0105/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Angenommene Änderungsanträge: 1

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Angenommene Texte Punkt 4*).

12. Finanzhilfe für die Republik Moldau * (Abstimmung)

Bericht Matikainen-Kallström — A5-0082/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(1999) 516 — C5-0261/1999 — 1999/0213(CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 9 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Angenommene Texte Punkt 5*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (PPE-DE) an (*Angenommene Texte Punkt 5*).

Donnerstag, 4. Mai 2000

13. Zivile Übergangsverwaltung/Friedensabkommen * (Abstimmung)

Bericht Laschet — A5-0111/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(2000) 095 — C5-0118/2000 — 2000/0042(CNS):

Angenommene Änderungsanträge: 1 bis 7 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Angenommene Texte Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 6*).

14. Transeuropäische Netze (Jahresbericht 1998) (Abstimmung)

Bericht Hatzidakis — A5-0076/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änderungsanträge: 1 durch EA (293 Ja-Stimmen, 214 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen)

Abgelehnte Änderungsanträge: 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10

Gesonderte Abstimmungen: Ziffer 6 (Verts/ALE)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Angenommene Texte Punkt 7*).

15. Luftverkehr in der Gemeinschaft (Abstimmung)

Bericht Sterckx — A5-0075/2000
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änderungsanträge: 2 durch EA (240 Ja-Stimmen, 226 Nein-Stimmen, 59 Enthaltungen); 5 durch EA (308 Ja-Stimmen, 199 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 6

Abgelehnte Änderungsanträge: 4; 3 durch EA (226 Ja-Stimmen, 287 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 1/rev (1. Teil)

Hinfällige Änderungsanträge: 1/rev (2. Teil)

Wortmeldungen:

- Herr Sterckx, Berichterstatter, schlägt eine mündliche Änderung zu Ziffer 8 vor, in der das Wort „privatisiert“ durch „liberalisiert“ ersetzt werden soll.

Die Präsidentin stellt fest, daß keine Einwände gegen die Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung erhoben werden, die somit in den Text eingearbeitet wird.

- Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß der 2. Teil des Änderungsantrags 1/rev aufgrund der Ablehnung des 1. Teils dieses Änderungsantrags hinfällig ist, womit sich das Plenum einverstanden erklärt.

Gesonderte Abstimmungen: Erwägung M (PPE-DE)

Getrennte Abstimmungen:

Erwägung C (PSE):

1. Teil: Text bis „Flugstrecken führt“: angenommen
2. Teil: Rest: angenommen

Donnerstag, 4. Mai 2000

Ziffer 4 (PPE-DE)

1. Teil: Text ohne die Worte „die Flug- und Dienstzeit für das fliegende Personal“: angenommen
2. Teil: diese Worte: durch EA (239 Ja-Stimmen, 270 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen) abgelehnt

Ziffer 8 (Verts/ALE, PSE)

1. Teil: Text bis „Flugsicherung errichtet“: angenommen
2. Teil: Text bis „liberalisiert werden“: mündlich geändert angenommen
3. Teil: Rest: angenommen

Ziffer 10 (PPE-DE)

1. Teil: Text ohne die Worte „unter angemessener Berücksichtigung ... Flugzeugen“: angenommen
2. Teil: diese Worte: durch EA (286 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen) angenommen

Ziffer 11 (PSE)

1. Teil: Text ohne die Worte „und hofft, daß ein wirklich wettbewerbsfähiger Markt in diesen Bereichen eingeführt werden kann“: angenommen
2. Teil: diese Worte: angenommen

Änderungsantrag 1/rev (ELDR)

1. Teil: Text bis „verlagert werden könnten“
2. Teil: Rest

Ziffer 13 (PPE-DE)

1. Teil: Text bis „zu erreichen“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA (289 Ja-Stimmen, 230 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen) angenommen

Ziffer 14 (PPE-DE)

1. Teil: Text bis „zu fördern“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA (254 Ja-Stimmen, 224 Nein-Stimmen, 40 Enthaltungen) angenommen

Ziffer 15 (PSE)

1. Teil: Text ohne das Wort „uneingeschränkt“: angenommen
2. Teil: dieses Wort: angenommen

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (ELDR) an (*Angenommene Texte Punkt 8*).

16. Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie (Abstimmung)

Bericht Fourtou — A5-0096/2000

(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änderungsanträge: 5; 4 durch EA (414 Ja-Stimmen, 105 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 8

Abgelehnte Änderungsanträge: 1; 2; 3; 6 durch NA (UEN); 7; 9

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PPE-DE) an (*Angenommene Texte Punkt 9*).

*
* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Empfehlung für die 2. Lesung Palacio Vallelersundi — A5-0106/2000

— *schriftlich:* die Abgeordneten Varaut, Manders.

Empfehlung Carraro — A5-0118/2000

— *mündlich:* Herr Fatuzzo.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Caudron; Figueiredo.

Bericht Schierhuber — A5-0105/2000

— *mündlich:* Herr Fatuzzo.

Donnerstag, 4. Mai 2000

Bericht Laschet — A5-0111/2000

- *mündlich*: Frau Cauquil (auch im Namen von Frau Bordes).
- *schriftlich*: Frau Kuntz.

Bericht Hatzidakis — A5-0076/2000

- *mündlich*: Herr Fatuzzo.
- *schriftlich*: Herr Ortuondo Larrea.

Bericht Sterckx — A5-0075/2000

- *mündlich*: die Abgeordneten Lienemann und Fatuzzo.
- *schriftlich*: Herr Miranda.

Bericht Fourtou — A5-0096/2000

- *schriftlich*: die Abgeordneten Varaut im Namen der UEN-Fraktion; Ries; Mathieu.

Nichtteilnahme an Abstimmungen — Berichtigungen des Stimmverhaltens:

Empfehlung für die 2. Lesung Palacio Vallelersundi — A5-0106/2000

- legislative Entschließung:
Frau Carlsson wollte dafür stimmen.

Bericht Matikainen-Kallström — A5-0082/2000

- legislative Entschließung:
Herr Sylla wollte dafür stimmen.

Bericht Sterckx — A5-0075/2000

- legislative Entschließung:
Herr Knörr Borràs wollte dafür stimmen,
Herr Sylla sich enthalten.

Bericht Fourtou — A5-0096/2000

- legislative Entschließung:
Herr Sylla wollte dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

17. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Die Präsidentin weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 148,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt sie, daß sie die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

18. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 15. bis 19. Mai 2000 stattfinden wird.

19. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Die Präsidentin erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Sie schließt die Sitzung um 11.45 Uhr.

Julian Priestley
Generalsekretär

Nicoll Fontaine
Präsident

Donnerstag, 4. Mai 2000

ANWESENHEITSLISTE

Unterzeichnet haben:

Abitbol, Adam, Ahern, Ainardi, Almeida Garrett, Alyssandrakis, Andersson, Andreasen, Andrews, Angelilli, Aparicio Sánchez, Attwooll, Auroi, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Bakopoulos, Balfe, Baltas, Banotti, Barón Crespo, Bautista Ojeda, Bayrou, Beazley, Belder, Berend, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Berlato, Bernié, Berthu, Bertinotti, Beysen, Bigliardo, Blak, Blokland, Bodrato, Böge, Bösch, Bonino, Bordes, van den Bos, Boselli, Boumediene-Thiery, Bourlanges, Bowe, Bowis, Bradbourn, Breyer, Brie, Brok, Buitenweg, Bullmann, van den Burg, Busk, Butel, Callanan, Camisón Asensio, Campos, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Casini, Caudron, Caullery, Cauquil, Cederschiöld, Celli, Cercas, Cerdeira Morterero, Cesaro, Ceyhun, Chichester, Clegg, Cocilovo, Coelho, Collins, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Cornillet, Corrie, Cossutta, Costa Paolo, Costa Raffaele, Costa Neves, Coûteaux, Cox, Crowley, Cunha, Cushnahan, van Dam, Damião, Darras, Dary, Daul, Davies, Decourrière, Dehousse, Dell'Alba, Della Vedova, De Mita, Deprez, De Rossa, Desama, de Sarnez, Désir, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ducarme, Dührkop Dührkop, Duff, Duhamel, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Elles, Eriksson, Esclopé, Esteve, Ettl, Evans Jillian, Evans Jonathan, Evans Robert J.E., Färm, Fatuzzo, Fava, Ferber, Fernández Martín, Ferreira, Ferrer, Ferri, Fiebigger, Figueiredo, Fiori, Flautre, Flemming, Flesch, Florenz, Folias, Fontaine, Ford, Formentini, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Frahm, Frassoni, Friedrich, Fruteau, Gahler, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, Garaud, García-Margallo y Marfil, García-Orcyoyen Tormo, Gargani, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Gebhardt, Gemelli, Ghilardotti, Giannakou-Koutsikou, Gill, Gil-Robles Gil-Delgado, Glante, Glase, Gobbo, Goepel, Görlach, Gollnisch, Gomolka, Goodwill, Gorostiaga Atxalandabaso, Graefe zu Baringdorf, Graça Moura, Gröner, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez Cortines, Guy-Quint, Haarder, Hänsch, Hager, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Hautala, Hazan, Heaton-Harris, Hedkvist Petersen, Helmer, Hernández Mollar, Honeyball, Hortefeux, Howitt, Hughes, Huhne, van Hulten, Hulthén, Hume, Hyland, Iivari, Ilgenfritz, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggel, Jensen, Jöns, Jonckheer, Jové Peres, Junker, Karamanou, Karas, Katiforis, Kaufmann, Kauppi, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kindermann, Kinnock, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knörr Borràs, Knolle, Koch, Konrad, Korakas, Korhola, Koukiadis, Koulourianos, Krarup, Kratsa-Tsagaropoulou, Krehl, Kreissl-Dörfler, Krivine, Kronberger, Kuhne, Kuntz, van der Laan, Lage, Legendijk, Lalumière, Lambert, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, La Perriere, Laschet, Lavarra, Lehne, Leinen, Le Pen, Lienemann, Linkohr, Lipietz, Lisi, Lombardo, Lucas, Ludford, Lulling, Lund, Lynne, Maat, Maaten, McAvan, McCarthy, McCartin, MacCormick, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Madelin, Maes, Maij-Weggen, Malliori, Malmström, Manders, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Mantovani, Marinho, Marini, Markov, Marques, Maset Campos, Martelli, Martens, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martin Hugues, Martinez, Martínez Martínez, Mastorakis, Mathieu, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Medina Ortega, Meijer, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Mennea, Menrad, Messner, Miguélez Ramos, Miller, Miranda, Mombaur, Montfort, Moraes, Moreira Da Silva, Morgan, Morgantini, Morillon, Müller Emilia Franziska, Mulder, Murphy, Musotto, Musumeci, Myller, Napolitano, Napolitano, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Nisticò, Nogueira Román, Novelli, Obiols i Germà, Ojeda Sanz, Okking, Olsson, Onesta, Oomen-Ruijten, Oostlander, Ortuondo Larrea, Paasilinna, Pacheco Pereira, Paciotti, Pack, Paisley, Pannella, Papayannakis, Parish, Pasqua, Patrie, Paulsen, Peijs, Pérez Álvarez, Pérez Royo, Pesälä, Ptecyk, Pisticchio, Pittella, Plooij-van Gorsel, Podestà, Poettering, Pohjamo, Poignant, Poli Bortone, Pomés Ruiz, Poos, Posselt, Prets, Procacci, Pronk, Provan, Puerta, Purvis, Queiró, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Read, Reis, Ribeiro e Castro, Ridruejo, Ries, Riis-Jørgensen, Rod, de Roo, Rothe, Roure, Roving, Rübig, Rühle, Ruffolo, Rutelli, Sacrédeus, Saïfi, Saint-Josse, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Sánchez García, Sandbæk, Sanders-ten Holte, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Sbarbati, Scallon, Scapagnini, Scheele, Schierhuber, Schleicher, Schmid Gerhard, Schmid Herman, Schmidt, Schmitt, Schörling, Schori, Schröder Ilka, Schröder Jürgen, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seguro, Seppänen, Sgarbi, Simpson, Sjöstedt, Skinner, Smet, Sörensen, Sommer, Sornosa Martínez, Souchet, Souladakis, Sousa Pinto, Speroni, Staes, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Sterckx, Stevenson, Stihler, Stockmann, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Swibel, Swoboda, Sylla, Tajani, Tannock, Terrón i Cusí, Theato, Theonas, Theorin, Thomas-Mauro, Thorning-Schmidt, Thyssen, Torres Marques, Trakatellis, Trentin, Tsatsos, Turchi, Turco, Turmes, Uca, Vachetta, Väyrynen, Vairinhos, Valdivielso de Cué, Valenciano Martínez-Orozco, Van Brempt, Vander Taelen, Vanhecke, Van Hecke, Van Lancker, Van Orden, Varaut, Varela Suanzes-Carpegna, Vattimo, Veltroni, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Vinci, Virrankoski, Wallis, Walter, Watts, Weiler, Wenzel-Perillo, Whitehead, Wiebenga, Wiersma, Wijkman, von Wogau, Wuori, Wurtz, Wyn, Wynn, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimeray, Zimmerling, Zissener, Zorba

Donnerstag, 4. Mai 2000

ERGEBNISSE DER NAMENTLICHEN ABSTIMMUNGEN**Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs – Empfehlung Palacio Vallelersundi
A5-0106/2000****Legislative Entschließung****Ja-Stimmen: 469****EDD:** Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Okking, Sandbæk**ELDR:** Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Di Pietro, Duff, Dybkjær, Esteve, Flesch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooi-j-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Wiebenga**GUE/NGL:** Fiebiger, Jové Peres, Koulourianos, Markov, Maset Campos, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt**NI:** Garaud, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Paisley, Raschhofer**PPE-DE:** Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bayrou, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Callanan, Camisón Asensio, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, de Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Ferber, Ferrer, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gähler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grosselet, Gutiérrez Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Madelin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Marini, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Novelli, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pisciocchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Reis, Roving, Rübiger, Sacrédeus, Säffi, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wijkman, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener**PSE:** Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Balfé, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Desama, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Honeyball, Hughes, van Hulst, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Lienemann, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rothe, Roure, Ruffolo, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba**TDI:** Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco**UEN:** Abitbol, Andrews, Angelilli, Berlato, Berthu, Camre, Caullery, Collins, Coûteaux, Gallagher, Hyland, Kuntz, La Perriere, Montfort, Muscardini, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Ribeiro e Castro, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi, Varaut

Donnerstag, 4. Mai 2000

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Ceyhun, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Frassoni, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Jonckheer, Knörr Borràs, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schroedter, Sörensen, Staes, Vander Taelen, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 38

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bordes, Brie, Cauquil, Cossutta, Eriksson, Figueiredo, Frahm, Kaufmann, Korakas, Krivine, Manisco, Meijer, Miranda, Theonas, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Ridruejo

TDI: Bigliardo, de Gaulle, Gobbo, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Speroni, Vanhecke

Verts/ALE: Gahrton

**Finanzhilfe für die Republik Moldau – Bericht Matikainen-Kallström A5-0082/2000
Entschließung**

Ja-Stimmen: 457

EDD: Belder, Blokland, Bonde, van Dam, Krarup, Okking, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Wiebenga

GUE/NGL: Ainardi, Bakopoulos, Bertinotti, Brie, Cossutta, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Papayannakis, Puerta, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Uca, Vinci, Wurtz

NI: Garaud, Gorostiaga Atxalandabaso, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Paisley, Raschhofer

PPE-DE: Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Banotti, Bayrou, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, de Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klauf, Knolle, Koch, Konrad, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Madelin, Majj-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Novelli, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pisciocchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Reis, Ridruejo, Rovsing, Rübig, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Scallon, Scapagnini, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

Donnerstag, 4. Mai 2000

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Balfe, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Desama, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Lienemann, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rothe, Roure, Ruffolo, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba

TDI: Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

UEN: Abitbol, Andrews, Angelilli, Berlato, Berthu, Camre, Caullery, Collins, Coûteaux, Gallagher, Hyland, Kuntz, La Perriere, Montfort, Muscardini, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi, Varaut

Verts/ALE: Graefe zu Baringdorf

Nein-Stimmen: 47

GUE/NGL: Alyssandrakis, Korakas

TDI: Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Ceyhun, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hautala, Isler Béguin, Jonckheer, Knörr Borràs, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Sörensen, Staes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 17

EDD: Bernié, Butel, Esclopé, Mathieu, Saint-Josse

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krivine, Theonas, Vachetta

PPE-DE: Pronk

TDI: Bigliardo, de Gaulle, Gobbo, Speroni, Vanhecke

Verts/ALE: Schroedter

Luftverkehr in der Gemeinschaft – Bericht Sterckx A5-0075/2000

Entschließung

Ja-Stimmen: 426

EDD: Belder, Blokland, van Dam

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooij-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Wallis, Wiebenga

Donnerstag, 4. Mai 2000

GUE/NGL: Fiebiger, Markov, Morgantini, Papayannakis, Puerta

NI: Garaud, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Paisley, Raschhofer

PPE-DE: Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bayrou, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, de Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Giannakou-Koutsikou, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grosselet, Gutiérrez Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klab, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Novelli, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pisicchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Reis, Ridruejo, Rovsing, Rübiger, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sunberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Balfe, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Cercas, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, De Rossa, Dührkop Dührkop, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Hänsch, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lange, Lavarra, Leinen, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martelli, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napolitano, Napolitano, O'Toole, Paasilinna, Piecyk, Pittella, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swiebel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zorba

TDI: Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Gobbo, Pannella, Speroni, Turco

UEN: Abitbol, Andrews, Angelilli, Berlato, Berthu, Camre, Caullery, Collins, Coûteaux, Crowley, Gallagher, Hyland, Kuntz, La Perriere, Montfort, Muscardini, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Ribeiro e Castro, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi, Varaut

Verts/ALE: Bautista Ojeda, Buitenweg, Echerer, Evans Jillian, Graefe zu Baringdorf, MacCormick, Maes, Nogueira Román, Ortuondo Larrea, Staes, Wynn

Nein-Stimmen: 27

GUE/NGL: Alyssandrakis, Bordes, Brie, Cauquil, Cossutta, Eriksson, Frahm, Korakas, Krivine, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Theonas, Vachetta

PSE: Caudron, Cerdeira Morterero, Désir, Lienemann

TDI: Bigliardo, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez

Verts/ALE: Rod, Voggenhuber, Wuori

Donnerstag, 4. Mai 2000

Enthaltungen: 70**EDD:** Bernié, Bonde, Butel, Esclopé, Krarup, Mathieu, Okking, Saint-Josse, Sandbæk**GUE/NGL:** Ainardi, Bakopoulos, Bertinotti, Figueiredo, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Manisco, Marset Campos, Meijer, Miranda, Uca, Vinci, Wurtz**NI:** Gorostiaga Atxalandabaso**PPE-DE:** Costa Raffaele**PSE:** Berès, Desama, Duhamel, Ferreira, Fruteau, Garot, Guy-Quint, Hazan, Lalumière, Paciotti, Patrie, Poignant, Roure, Savary, Zimeray**TDI:** Vanhecke**Verts/ALE:** Ahern, Auroi, Boumediene-Thiery, Breyer, Celli, Ceyhun, Flautre, Frassoni, Gahrton, Hautala, Isler Béguin, Jonckheer, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, McKenna, Messner, Onesta, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Turmes, Vander Taelen**Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie – Bericht Fourtou A5-0096/2000****Änderungsantrag 6****Ja-Stimmen: 46****EDD:** Butel, Esclopé, Mathieu**GUE/NGL:** Alyssandrakis, Korakas, Papayannakis, Puerta, Theonas**NI:** Garaud, Hager, Ilgenfritz, Kronberger, Raschhofer**PPE-DE:** Oostlander**TDI:** Bigliardo, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Vanhecke**UEN:** Abitbol, Andrews, Angelilli, Berlato, Berthu, Camre, Caullery, Collins, Coûteaux, Crowley, Gallagher, Hyland, Kuntz, La Perriere, Montfort, Muscardini, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Ribeiro e Castro, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi, Varaut**Nein-Stimmen: 447****EDD:** Belder, Blokland, van Dam, Okking**ELDR:** Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Wiebenga**GUE/NGL:** Brie, Fiebiger**NI:** Paisley**PPE-DE:** Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bayrou, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Callanan, Camisón Asensio, Carlsson, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, de Sarnez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Foliás, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Giannakou-Koutsikou, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggler, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klaß, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Wegen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-

Donnerstag, 4. Mai 2000

Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Nassauer, Newton Dunn, Nicholson, Ojeda Sanz, Oomen-Ruijten, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Picicchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Radwan, Redondo Jiménez, Reis, Ridruejo, Røvsing, Rübigen, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Scallan, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, Wijkman, von Wogau, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Balfé, Baltas, Barón Crespo, Berenguer Fuster, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carraro, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Desama, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lalumière, Lange, Lavarra, Leinen, Lienemann, Linkohr, Lund, McAvan, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martelli, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rothe, Roure, Ruffolo, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Wynn, Zimeray, Zorba

TDI: Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, Pannella, Turco

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Ceyhun, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Isler Béguin, Jonckheer, Knörr Borràs, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Maes, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Staes, Turmes, Vander Taelen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 34

EDD: Bernié, Bonde, Krarup, Sandbæk

GUE/NGL: Ainardi, Bakopoulos, Bertinotti, Bordes, Cauquil, Cossutta, Eriksson, Figueiredo, Frahm, Jové Peres, Kaufmann, Koulourianos, Krivine, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Schmid Herman, Seppänen, Sjöstedt, Uca, Vachetta, Vinci, Wurtz

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

PPE-DE: Niebler, Novelli

TDI: Gobbo, Speroni

Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie – Bericht Fourtou A5-0096/2000

Entschließung

Ja-Stimmen: 504

EDD: Belder, Bernié, Blokland, Bonde, Butel, van Dam, Esclopé, Krarup, Mathieu, Okking, Saint-Josse, Sandbæk

ELDR: Andreasen, Attwooll, Beysen, van den Bos, Busk, Clegg, Costa Paolo, Cox, Davies, De Clercq, Di Pietro, Ducarme, Duff, Dybkjær, Esteve, Fleisch, Formentini, Gasòliba i Böhm, Haarder, Huhne, Jensen, van der Laan, Ludford, Lynne, Maaten, Malmström, Manders, Mennea, Mulder, Olsson, Paulsen, Pesälä, Plooijs-van Gorsel, Pohjamo, Procacci, Ries, Riis-Jørgensen, Rutelli, Sánchez García, Sanders-ten Holte, Sbarbati, Schmidt, Sterckx, Väyrynen, Virrankoski, Wallis, Wiebenga

Donnerstag, 4. Mai 2000

GUE/NGL: Ainardi, Alyssandrakis, Bakopoulos, Bertinotti, Brie, Cossutta, Eriksson, Fiebiger, Figueiredo, Frahm, Jové Peres, Kaufmann, Korakas, Koulourianos, Manisco, Markov, Marset Campos, Meijer, Miranda, Morgantini, Puerta, Schmid Herman, Sjöstedt, Theonas, Uca, Vinci, Wurtz

NI: Garaud, Hager, Ilgenfritz, Paisley, Raschhofer

PPE-DE: Almeida Garrett, Averoff, Avilés Perea, Ayuso González, Banotti, Bayrou, Beazley, Berend, Bodrato, Böge, Bourlanges, Bowis, Bradbourn, Brok, Callanan, Carlsson, Cederschiöld, Cesaro, Chichester, Cocilovo, Coelho, Cornillet, Corrie, Costa Raffaele, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, Daul, Decourrière, De Mita, Deprez, Deva, De Veyrac, Dimitrakopoulos, Doorn, Doyle, Ebner, Elles, Evans Jonathan, Fatuzzo, Ferber, Ferrer, Ferri, Fiori, Flemming, Florenz, Folias, Foster, Fourtou, Fraga Estévez, Friedrich, Gahler, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, García-Orcyoyen Tormo, Gargani, Garriga Polledo, Gawronski, Gemelli, Giannakou-Koutsikou, Gil-Robles Gil-Delgado, Glase, Goepel, Gomolka, Goodwill, Graça Moura, Grönfeldt Bergman, Grosch, Grossetête, Gutiérrez Cortines, Hansenne, Harbour, Hatzidakis, Heaton-Harris, Helmer, Hernández Mollar, Hortefeux, Inglewood, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jeggle, Karas, Keppelhoff-Wiechert, Khanbhai, Kirkhope, Klamt, Klač, Knolle, Koch, Konrad, Korhola, Kratsa-Tsagaropoulou, Langen, Langenhagen, Laschet, Lehne, Lisi, Lombardo, Lulling, Maat, McCartin, McMillan-Scott, Madelin, Maij-Weggen, Mann Thomas, Mantovani, Marini, Marques, Martens, Martin Hugues, Mastella, Matikainen-Kallström, Mauro, Mayer Hans-Peter, Menrad, Mombaur, Moreira Da Silva, Morillon, Müller Emilia Franziska, Musotto, Naranjo Escobar, Newton Dunn, Nicholson, Niebler, Novelli, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pacheco Pereira, Pack, Palacio Vallelersundi, Parish, Peijs, Pérez Álvarez, Pisicchio, Podestà, Poettering, Pomés Ruiz, Posselt, Pronk, Provan, Purvis, Quisthoudt-Rowohl, Radwan, Redondo Jiménez, Rübig, Sacrédeus, Saïfi, Salafranca Sánchez-Neyra, Sartori, Scallon, Schierhuber, Schleicher, Schmitt, Schnellhardt, Schröder Jürgen, Schwaiger, Smet, Sommer, Stauner, Stenmarck, Stenzel, Stevenson, Stockton, Sturdy, Sudre, Sumberg, Suominen, Tajani, Tannock, Theato, Thyssen, Valdivielso de Cué, Van Hecke, Varela Suanzes-Carpegna, Viceconte, Vidal-Quadras Roca, Villiers, Wenzel-Perillo, Wieland, von Wogau, Wuermeling, Zabell, Zacharakis, Zappalà, Zimmerling, Zissener

PSE: Adam, Andersson, Aparicio Sánchez, Balfe, Baltas, Berès, van den Berg, Berger, Blak, Bösch, Boselli, Bowe, Bullmann, van den Burg, Campos, Carlotti, Carnero González, Carrilho, Casaca, Cashman, Caudron, Cercas, Cerdeira Morterero, Colom i Naval, Corbett, Corbey, Damião, Darras, Dary, Dehousse, De Rossa, Desama, Désir, Dührkop Dührkop, Duhamel, Ettl, Evans Robert J.E., Färm, Fava, Ferreira, Fruteau, Gebhardt, Ghilardotti, Gill, Glante, Görlach, Gröner, Guy-Quint, Hänsch, Hazan, Hedkvist Petersen, Honeyball, Howitt, Hughes, van Hulsten, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Koukiadis, Krehl, Kuhne, Lage, Lalumière, Lavarra, Leinen, Lienemann, Linkohr, Lund, McAvan, McCarthy, McNally, Malliori, Mann Erika, Marinho, Martelli, Martin David W., Martin Hans-Peter, Martínez Martínez, Mastorakis, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Menéndez del Valle, Miller, Moraes, Morgan, Murphy, Myller, Napoletano, Napolitano, Obiols i Germà, O'Toole, Paasilinna, Paciotti, Patrie, Piecyk, Pittella, Poignant, Poos, Prets, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rothe, Roure, Ruffolo, Sakellariou, Sauquillo Pérez del Arco, Savary, Scheele, Schmid Gerhard, Schori, Schulz, Seguro, Simpson, Skinner, Sornosa Martínez, Souladakis, Sousa Pinto, Stihler, Stockmann, Swibel, Swoboda, Terrón i Cusí, Thorning-Schmidt, Torres Marques, Trentin, Tsatsos, Vairinhos, Van Brempt, Van Lancker, Vattimo, Veltroni, Walter, Watts, Weiler, Westendorp y Cabeza, Whitehead, Wiersma, Zimeray, Zorba

TDI: Bigliardo, Bonino, Dell'Alba, Della Vedova, Dupuis, de Gaulle, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Pannella, Turco, Vanhecke

UEN: Abitbol, Andrews, Angelilli, Berlatto, Berthu, Camre, Caullery, Collins, Coûteaux, Crowley, Gallagher, Hyland, Kuntz, La Perriere, Montfort, Muscardini, Nobilia, Pasqua, Poli Bortone, Queiró, Ribeiro e Castro, Souchet, Thomas-Mauro, Turchi, Varaut

Verts/ALE: Ahern, Auroi, Bautista Ojeda, Boumediene-Thiery, Breyer, Buitenweg, Celli, Ceyhun, Cohn-Bendit, Echerer, Evans Jillian, Flautre, Frassoni, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Isler Béguin, Jonckheer, Knörr Borràs, Kreissl-Dörfler, Lagendijk, Lambert, Lannoye, Lipietz, Lucas, MacCormick, McKenna, Messner, Nogueira Román, Onesta, Ortuondo Larrea, Rod, de Roo, Rühle, Schörling, Schröder Ilka, Schroedter, Sörensen, Voggenhuber, Wuori, Wyn

Enthaltungen: 7

GUE/NGL: Bordes, Cauquil, Krivine, Vachetta

NI: Gorostiaga Atxalandabaso

TDI: Gobbo, Speroni

Donnerstag, 4. Mai 2000

ANGENOMMENE TEXTE

1. Rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs ***II

A5-0106/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (14623/1/1999 – C5-0099/2000 – 1998/0325(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (14263/1/1999 – C5-0099/2000),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 586 – C4-0020/1999)⁽²⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 427),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0106/2000),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, daß der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. ersucht die Kommission, für eine rasche und strikte Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten Sorge zu tragen und insbesondere, im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der zwischengeschalteten Anbieter, die Einführung effizienter Melde- und Nutzungsverfahren durch interessierte Parteien zu fördern sowie zu verhindern, daß Artikel 12 bis 15 so ausgelegt werden, daß das in diesen Artikeln erzielte Gleichgewicht in Frage gestellt würde;
 6. ersucht die Kommission, Initiativen einzuleiten, die als Orientierung für die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes dienen, die insbesondere dort, wo dies angemessen ist, die Beteiligung von Verbraucherverbänden und Internet-Nutzern sicherstellen werden;
 7. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 389.

⁽²⁾ ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 4.

Donnerstag, 4. Mai 2000

2. Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in Asien und Lateinamerika ***I

A5-0065/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 – C5-0146/1999 – 1999/0194(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 2a (neu)

(2a) Die Verlängerung der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates hängt davon ab, ob die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die jährlichen Berichte vorlegt, die darin vorgesehen sind.

(Abänderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 443/97)

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1996-2000 auf 280 Millionen Euro.

Der **Finanzrahmen** für die Durchführung dieses Programms beläuft sich für den Zeitraum 1996-2000 auf 280 Millionen Euro.

(Abänderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 3 (neu)

Artikel 10 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 443/97)

2a. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates erhält folgende Fassung:

(2) Bei jeder Bezugnahme auf diesen Artikel gilt Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁽¹⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 7 und 8.

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(Abänderung 4)

ARTIKEL 1a (neu)

Artikel 1a

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Monate vor Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 443/97 des Rates einen Gesamtbewertungsbericht, in dem die Verwaltung des Programms beurteilt wird, Stärken und Schwächen ermittelt und Empfehlungen zur Verbesserung der Auswirkungen des Programms abgegeben werden.

⁽¹⁾ ABL C 21 E vom 25.1.2000, S. 65.

Donnerstag, 4. Mai 2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 443/97 über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (KOM(1999) 443 – C5-0146/1999 – 1999/0194(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1999) 443) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0146/1999),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Haushaltsausschusses (A5-0065/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befaßt zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 21 E vom 25.1.2000, S. 65.

3. Abkommen EG/Schweiz ***

A5-0118/2000

1.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über die Freizügigkeit (9748/1999 – C5-0197/2000 – 1999/0103(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
 - in Kenntnis des Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (9748/1999),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0197/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0118/2000),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Mai 2000

2.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Luftverkehr (9749/1999 – C5-0198/2000 – 1999/0104(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (9749/1999),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0198/2000),
- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0118/2000),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

3.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (9750/1999 – C5-0199/2000 – 1999/0105(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (9750/1999),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0199/2000),
- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (A5-0118/2000),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Mai 2000

4.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (9751/1999 – C5-0200/2000 – 1999/0106(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
 - in Kenntnis des Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (9751/1999),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0200/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0118/2000),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

5

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens (9752/1999 – C5-0201/2000 – 1999/0107(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens (9752/1999),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0201/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0118/2000),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.
-

Donnerstag, 4. Mai 2000

6.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9753/1999 – C5-0202/2000 – 1999/0108(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (9753/1999),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0202/2000),
- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0118/2000),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

7.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000): Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999 – C5-0203/2000 – 1999/0109(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission (7260/2000 – KOM(1999) 229 – C5-0204/2000),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (9755/1999),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0203/2000),
- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0118/2000),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluß des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Donnerstag, 4. Mai 2000

4. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen *

A5-0105/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1999) 308 – C5-0148/1999 – 1999/0131(ACC))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(1999) 308),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Nahrungsmittelübereinkommens von 1999 (KOM(1999) 308),
 - gestützt auf Artikel 133 und 181 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0148/1999),
 - gestützt auf Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0105/2000),
1. billigt den Abschluß des Übereinkommens;
 2. fordert die Kommission auf, sich bei der Anwendung des derzeitigen Übereinkommens und bei dessen zukünftiger Erneuerung für den vorrangigen Einsatz von Erzeugnissen aus der gemeinschaftlichen Agrarproduktion zu verwenden;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

5. Finanzhilfe für die Republik Moldau *

A5-0082/2000

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 – C5-0261/1999 – 1999/0213(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION ⁽¹⁾

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 2

(2) Moldau führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Einrichtung einer Marktwirtschaft.

(2) Moldau führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Einrichtung einer Marktwirtschaft. **Es muß sichergestellt werden, daß dies zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung des Lebensstandards führt.**

⁽¹⁾ ABl. C 376 E vom 28.12.1999, S. 38.

Donnerstag, 4. Mai 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS(Abänderung 2)
Erwägung 6a (neu)

(6a) Die in der Interinstitutionellen Vereinbarung von 6. Mai 1999 ⁽¹⁾ enthaltene Finanzielle Vorausschau sieht eine Garantiereserve im Bereich der Außenbeziehungen für den Zeitraum 2000-2006 vor. Die Finanzielle Vorausschau kann geändert werden, falls sich die für die Reserve vorgesehene Dotierung als unzureichend erweisen sollte.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(Abänderung 3)
Erwägung 7

(7) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form eines langfristigen Darlehens mit einer erheblichen tilgungsfreien Zeit ist eine geeignete Maßnahme, um *das Land in dieser kritischen Phase zu unterstützen.*

(7) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form eines langfristigen Darlehens mit einer erheblichen tilgungsfreien Zeit ist eine geeignete Maßnahme, um **die Zahlungsbilanz zu stützen und dem Land bei der Bewältigung der angespannten finanziellen Situation gegenüber dem Ausland in der zur Zeit äußerst schwierigen Lage zu helfen, gleichzeitig aber auch das reibungslose Funktionieren der Verwaltung zu fördern und dazu beizutragen, daß die sozialen Grundbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden und das wirksame Funktionieren der Wirtschaft sichergestellt wird.**

(Abänderung 4)
Erwägung 7a (neu)

(7a) Die Kommission stellt daher sicher, daß ein kohärenter Ansatz in bezug auf die wirtschaftliche Konditionalität dieser Unterstützung und die Prioritäten der technischen Hilfe der Europäischen Union für Moldau im Rahmen der TACIS-Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 ⁽¹⁾ geschaffen wird.

⁽¹⁾ ABL L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

(Abänderung 5)
Artikel 1 Absatz 3

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem *Wirtschafts- und Finanzausschuß* und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Republik Moldau.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem **gemäß Artikel 4a eingesetzten Ausschuß** und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Republik Moldau.

(Abänderung 6)
Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den moldauischen Behörden nach Anhörung des *Wirtschafts- und Finanzausschusses* die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den moldauischen Behörden nach Anhörung des **gemäß Artikel 4a eingesetzten Ausschusses** die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem *Wirtschafts- und Finanzausschuß* und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Republik Moldau mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem **gemäß Artikel 4a eingesetzten Ausschuß** und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Republik Moldau mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Donnerstag, 4. Mai 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 7)

Artikel 4 Absatz 5

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

(5) **Das Europäische Parlament und der Rat werden** mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

(Abänderung 8)

Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Das Europäische Parlament wird von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ⁽¹⁾ regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet. Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten auch für den Ausschuß.

⁽¹⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(Abänderung 9)

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich **bis 15. September** Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(1999) 516 – C5-0261/1999 – 1999/0213(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1999) 516)⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0261/1999),

⁽¹⁾ ABL C 376 E vom 28.12.1999, S. 38.

Donnerstag, 4. Mai 2000

- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0082/2000),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Zivile Übergangsverwaltung / Friedensabkommen *

A5-0111/2000

Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)
Erwägung 6

Diese Rechtsgrundlage muß erweiterungsfähig sein, damit sich die Gemeinschaft am Aufbau und an der Verwaltung ähnlicher Stellen beteiligen kann, die in Zukunft von der internationalen Gemeinschaft gegebenenfalls eingerichtet werden und denen die Gemeinschaft ihre Unterstützung zusagt.

Damit sich die Gemeinschaft am Aufbau und an der Verwaltung ähnlicher Stellen beteiligen kann, die in Zukunft von der internationalen Gemeinschaft gegebenenfalls eingerichtet werden und denen die Gemeinschaft ihre Unterstützung zusagt, **muß eine eigene Rechtsgrundlage vorgeschlagen werden.**

(Abänderung 2)
Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zum Aufbau und zur Verwaltung der *in Anhang* aufgeführten Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden.

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zum Aufbau und zur Verwaltung der **nachstehend** aufgeführten Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden:

- a) **Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK) – vierter Pfeiler.**
- b) **Amt des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina (OHR).**

(2) *Der Anhang wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit geändert.*

Donnerstag, 4. Mai 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 3)

Artikel 2

- (1) Die Finanzierung erfolgt in Form eines Zuschusses zum Haushalt der in Artikel 1 genannten Stellen.
- (2) Die Finanzierungsbeschlüsse werden nach dem Verfahren in Artikel 4 Absatz 2 gefaßt.

- (1) Die Finanzierung erfolgt in Form eines **gesonderten** Zuschusses zum Haushalt der in Artikel 1 genannten Stellen.
- (2) Die Finanzierungsbeschlüsse werden nach dem Verfahren in Artikel 4 Absatz 2 gefaßt, **und zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterhalb der gegebenenfalls geänderten Obergrenze der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau gemäß Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens** ⁽¹⁾

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

(Abänderung 4)

Artikel 3 Absatz 2

- (2) Die Höhe des Zuschusses, die förderungswürdigen Ausgaben, der betreffende Zeitraum, die Durchführungsmodalitäten sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Verwaltung und der endgültigen Verwendung des Gemeinschaftszuschusses werden in einem Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft handelt, und den begünstigten Stellen festgelegt.

- (2) Die Höhe des Zuschusses, die förderungswürdigen Ausgaben, der betreffende Zeitraum, die Durchführungsmodalitäten sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Verwaltung und der endgültigen Verwendung des Gemeinschaftszuschusses werden in einem Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaft handelt, und den begünstigten Stellen festgelegt. **Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament jährlich über dieses Finanzierungsabkommen.**

(Abänderung 5)

Artikel 4

- (1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus *Vertretern der Mitgliedstaaten* zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) In den Fällen, in denen auf diesen Absatz Bezug genommen wird, findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.
- (3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf ein Monat festgesetzt.

- (1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus **je einem Vertreter pro Mitgliedstaat** zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) In den Fällen, in denen auf diesen Absatz Bezug genommen wird, findet das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung.
- (3) Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf *einen* Monat festgesetzt.

(3a) Das Europäische Parlament wird regelmäßig von der Kommission über die Arbeiten des Ausschusses gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 desselben Beschlusses auf dem laufenden gehalten. Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten gelten auch für diesen Ausschuß.

(Abänderung 6)

Artikel 5

Die Finanzierungsabkommen und alle davon abgeleiteten Verträge oder Durchführungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, daß die Kommission, von der Kommission beauftragte Einrichtungen, der Rechnungshof und die OLAF bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können.

Die Finanzierungsabkommen und alle davon abgeleiteten Verträge oder Durchführungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, daß die Kommission, von der Kommission beauftragte Einrichtungen, der Rechnungshof und die OLAF bei Bedarf Kontrollen vor Ort durchführen können. **Die Kommission unterrichtet**

Donnerstag, 4. Mai 2000

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

den Rat und das Europäische Parlament über das Ergebnis solcher Kontrollen vor Ort und über die Verwendung des Gemeinschaftszuschusses für die betreffenden Einrichtungen.

(Abänderung 7)

Anhang

ANHANG

Entfällt

STELLEN NACH ARTIKEL 1 DIESER VERORDNUNG

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK) – Vierter Pfeiler. Amt des Hohen Vertreters für Bosnien und Herzegowina (OHR).

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Unterstützung bestimmter Stellen, die von der internationalen Gemeinschaft nach Konflikten entweder für die zivile Übergangsverwaltung bestimmter Regionen oder für die Durchführung der Friedensabkommen eingerichtet wurden (KOM(2000) 95 – C5-0118/2000 – 2000/0042(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 95),
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0118/2000),
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0111/2000),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Donnerstag, 4. Mai 2000

7. Transeuropäische Netze (Jahresbericht 1998)

A5-0076/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Transeuropäische Netze – Jahresbericht 1998“ gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (KOM(1999) 410 – C5-0010/2000 – 2000/2004(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(1999) 410 – C5-0010/2000),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. Februar 1999 zum Bericht der Kommission „Das Transeuropäische Verkehrsnetz: Bericht über den Fortschritt und die Realisierung der 14 Essen-Vorhaben, 1998“⁽¹⁾ und vom 13. Januar 1999 zur Mitteilung der Kommission über öffentlich-private Partnerschaften bei transeuropäischen Verkehrsprojekten⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0076/2000),
- A. in der Erwägung, daß der Ausbau einer effizienten und umweltverträglichen Verkehrsinfrastruktur auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union für die Mobilität von Menschen und Waren, für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen lebenswichtig ist,
- B. unter Hinweis auf die Bedeutung einer Politik transeuropäischer Verkehrsnetze (TEN-Verkehr) für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- C. in der Erwägung, daß die 14 Projekte, die der Europäische Rat in Essen am 9. und 10. Dezember 1994 gebilligt hat und die in Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes aufgeführt sind, eine wesentliche Rolle für die Wahrnehmung der tatsächlichen Anstrengungen der Europäischen Union bei der Umsetzung einer wirklichen Politik in diesem Bereich spielen; in der Erwägung, daß fast zwei Drittel der 1998 verfügbaren finanziellen Ressourcen für diese Projekte verwendet wurden,
- D. in der Erwägung, daß eine immer stärker integrierte Nutzung aller Verkehrsträger geboten ist, um eine bessere Nutzung der Vorteile jeder einzelnen Verkehrsart ebenso wie die Förderung des kombinierten Verkehrs und der umweltverträglichsten Verkehrsträger zu ermöglichen,
- E. in der Erwägung, daß die Haushaltsmittel der Europäischen Union bei weitem nicht ausreichen, um dem Bedarf und den Herausforderungen, die die Verwirklichung von transeuropäischen Verkehrsnetzen bedingen, gerecht zu werden,
- F. in der Erwägung, daß ohne eine Aufstockung des Finanzbeitrags der nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften wie auch des Privatsektors in absehbarer Zeit keine bedeutenden Fortschritte in diesem Bereich möglich sein werden,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Einrichtung öffentlich-privater Partnerschaften (public private partnerships, PPP) ein wichtiges Instrument für die Schaffung des TEN-Verkehr bilden kann und muß, wodurch die finanzielle Durchführbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Projekte verbessert und auch eine bessere Kontrolle der jeweiligen Baukosten ermöglicht wird,
- H. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit von PPP als Schlüsselfaktor für den Ausbau der TEN; ferner unter Hinweis auf die Bedeutung, die anderen Faktoren wie Umweltaspekten in diesem Zusammenhang zukommt,

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 67.

Donnerstag, 4. Mai 2000

1. nimmt den Jahresbericht 1998 der Kommission über die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis; stellt fest, daß dieser Bericht Informationen über den Beitrag der unterschiedlichen Quellen der Gemeinschaftsfinanzierung beim Ausbau des TEN-Verkehr sowie über die bei einzelnen spezifischen Projekten erzielten Fortschritte enthält;
2. hält eine Erhöhung der — derzeit erklärtermaßen unzureichenden — Haushaltsmittel für erforderlich, die für den Ausbau eines TEN-Verkehr bestimmt sind, bei dem wirtschaftliche, soziale, ökologische und makroökonomische Kriterien berücksichtigt werden, als Ausgleich für die in den 90er Jahren erlebten Kürzungen infolge der von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Kriterien der wirtschaftlichen und monetären Anpassung betriebenen Sparpolitik;
3. fordert die Kommission auf, in ihren diesbezüglichen künftigen Jahresberichten auch ergänzende Auskünfte über Finanzierungen durch nationale, regionale und lokale Körperschaften wie auch durch den Privatsektor bei der Verwirklichung des TEN-Verkehr zu erteilen; fordert deshalb die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Körperschaften sowie den Privatsektor auf, der Kommission rechtzeitig alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zukommen zu lassen;
4. zeigt sich besorgt angesichts der Tatsache, daß es bei sieben von den 14 Essen-Vorhaben noch Schwierigkeiten gibt, wobei weder ihre Finanzierung ausreichend gesichert ist noch ein Zeitplan für die Durchführung erstellt wurde;
5. fordert die Kommission auf, grundlegende Maßnahmen und Anreize vorzuschlagen, um diese sieben vorrangigen Projekte voranzutreiben, und in Absprache mit den daran beteiligten Mitgliedstaaten einen Zeitplan für ihren Abschluß festzulegen;
6. hält es für wesentlich, daß die Mitgliedstaaten die von den Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat von Essen am 9. und 10. Dezember 1994 eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der 14 spezifischen TEN-Verkehrsprojekte einhalten;
7. fordert die Kommission auf, zusammen mit den Regierungen Deutschlands, Österreichs und Italiens einen vierseitigen Finanzierungs- und Realisierungsplan unter Berücksichtigung des Einsatzes privater und öffentlicher Mittel aus den drei Staaten und der Europäischen Union für den Brenner-Basis-Tunnel zu entwickeln, um sicherzustellen, daß dieses vorrangige transeuropäische Projekt alsbald verwirklicht werden kann;
8. fordert die Kommission auf, in Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe g und Artikel 5 Buchstabe b der Entscheidung Nr. 1692/96/EG genannten Zielen und Prioritäten bei der bevorstehenden Revision der Leitlinien für die TEN der besseren Anbindung der insularen, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebiete an die zentralen Gebiete der Gemeinschaft größere Bedeutung beizumessen und sich dabei besonders auf die Förderung zukunftsfähiger Verkehrsverbindungen zu konzentrieren;
9. ist der Ansicht, daß die Kommission die Vorgaben im Haushaltsplan 1998 für die Haushaltslinie B5-700 nicht beachtet hat, wonach die für die 14 vorrangigen Vorhaben verwendeten Mittel für Verpflichtungen einen Anteil von 50 % nicht hätten überschreiten dürfen; fordert die Kommission deshalb nachdrücklich auf, die für TEN-Vorhaben im Haushaltsplan vorgegebenen Leitlinien strikt zu befolgen;
10. macht darauf aufmerksam, daß die Finanzierung des TEN-Verkehr ein Bündel integrierter Maßnahmen voraussetzt (Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, langfristige Finanzierungsformen, Verfügbarkeit von Risikokapital usw.), damit ihre Fertigstellung vorankommen kann; ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission und die Europäische Investitionsbank, mit den Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der TEN-Verkehr-Maßnahmenpakete im Wege von Anleihebürgschaften und anderen Finanzinstrumenten zusammenzuarbeiten; betrachtet in diesem Zusammenhang die Verwendung von 47 % der TEN-Mittel für Durchführbarkeitsstudien und damit zusammenhängende Tätigkeiten als unannehmbar hoch und fordert, daß dieser Anteil schrittweise auf maximal 30 % der verfügbaren Mittel gesenkt wird (innerhalb von drei Jahren) und daß die dadurch freierwerdenden Mittel in Form geeigneter Kredite und Anleihen bereitgestellt werden, damit entscheidende und vorrangige Komponenten des Programms rascher verwirklicht werden können;
11. begrüßt die inzwischen erfolgte Revision der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999, wodurch ein möglichst hoher Beitrag des privaten Sektors wie auch die Schaffung öffentlicher und privater Partnerschaften und die Bereitstellung von Risikokapital für TEN-Projekte gewährleistet werden soll; betont ferner die Bedeutung von mehrjährigen indikativen Programmen für bestimmte Vorhaben;
12. gibt zu bedenken, daß der Rückgriff auf private Finanzierung des TEN-Verkehr kein Hindernis für den Ausbau der Verkehrsverbindungen sein darf, die Gebieten zugutekommen, welche derzeit über ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen verfügen;

Donnerstag, 4. Mai 2000

13. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen der Investitionen in TEN-Verkehr auf Wirtschaft, Beschäftigung und Umwelt zu prüfen und alle Finanzierungen aus dem Gemeinschaftshaushalt angemessen zu begründen;
14. macht auf den Grundsatz der Effizienz bei der Nutzung der Infrastrukturen aufmerksam und ermutigt die Wahl von Alternativen zu neuen Investitionen in konkrete Infrastrukturen, die realisiert werden können, indem die bestehenden Infrastrukturen besser genutzt und gegebenenfalls modernisiert und saniert werden; ist der Ansicht, daß die Vorteile der neuen Technologien sowie intelligenter Anwendungen für Verkehrssysteme wie Telematik für Straßenverkehrsteilnehmer und neue Signalsysteme für Eisenbahnnetze eine bessere Nutzung der bestehenden Einrichtungen wie auch der neuen Vorhaben gewährleisten und damit das Ziel näherbringen, Staus, Unfälle und Umweltverschmutzung zu reduzieren und das Verkehrsmanagement zu erleichtern;
15. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich zu bemühen, die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe bei Infrastrukturvorhaben klarer und flexibler zu gestalten, da die Rechtssicherheit eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung des Privatsektors an der Verwirklichung des TEN-Verkehr ist;
16. ist besorgt darüber, daß die Revision der Leitlinien TEN-Verkehr — falls sie sich, wie von der Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2000 angekündigt, auf die noch bestehenden Engpässe konzentrieren sollte — im wesentlichen die zentralen Gebiete der Union betreffen würde, die in erster Linie vom Problem der Staus betroffen sind, und sich mit der Problematik der Gebiete in Randlage und in äußerster Randlage nur am Rande befassen würde;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Investitionsbank und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

8. Luftverkehr in der Gemeinschaft

A5-0075/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über den Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung (KOM(1999) 182 — C5-0110/1999 — 1999/2113(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 182 — C5-0110/1999),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Luftverkehr und Umwelt: Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(1999) 640),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. 04 1999 zum Weißbuch der Kommission mit dem Titel „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrs-Infrastrukturgebühren in der Europäischen Union“ (KOM(1998) 466) ⁽¹⁾, und vom 30. Januar 1997 zum Grünbuch der Kommission „Faire und effiziente Preise im Verkehr — Politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union“ (KOM(1995) 691) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. Februar 1998 zur Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen des dritten Pakets von Maßnahmen zur Liberalisierung im Luftverkehr ⁽³⁾, vom 17. Juli 1997 zur Mitteilung der Kommission über die Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit ⁽⁴⁾ und vom 17. Januar 1997 zum Weißbuch der Kommission über Flugverkehrsmanagement — für einen grenzenlosen Himmel über Europa ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 460.

⁽²⁾ ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 240.

⁽⁴⁾ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 251.

⁽⁵⁾ ABl. C 33 vom 3.2.1997, S. 124.

Donnerstag, 4. Mai 2000

- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0075/2000),
- A. unter Hinweis auf die Bedeutung des Luftverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft auch für die Mobilität von Personen und Waren,
 - B. in der Erwägung, daß ein marktorientiertes Luftverkehrssystem von vitaler Bedeutung ist, wenn es darum geht, den uneingeschränkten wirtschaftlichen Nutzen sowohl von Ferien- als auch von Geschäftsreisen zu gewährleisten,
 - C. in der Erwägung, daß Liberalisierung zu offeneren Märkten, mehr Wettbewerb und mehr Flugstrecken führt und sich als beste Möglichkeit erwiesen hat, den Verbrauchern bessere Luftverkehrsdienste und mehr Innovationen zu niedrigeren Kosten anzubieten,
 - D. in der Erwägung, daß eine unzureichende Infrastruktur sowohl in der Luft als auch am Boden und insbesondere die anachronistische Zersplitterung der Systeme der Luftverkehrsüberwachung und des Luftverkehrsmanagements die Ziele des Binnenmarkts und die Entwicklung dieses Sektors erheblich beeinträchtigen,
 - E. in der Erwägung, daß die Europäische Union eine kohärente nachhaltige Verkehrspolitik anstrebt,
 - F. in der Erwägung, daß das vorgeschlagene Programm ATM 2000⁽¹⁾ bereits jetzt der zunehmenden Überlastung des europäischen Luftraums nicht mehr gerecht wird,
 - G. in der Erwägung, daß eine Politik der Europäischen Union für diesen Sektor darauf ausgerichtet sein sollte, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen – Fluggesellschaften, Arbeitnehmer, Fluggäste, Umweltschutz und Sicherheit – herzustellen, um zur Entwicklung einer nachhaltigen, starken und wettbewerbsfähigen zivilen Luftfahrt in Europa beizutragen,
 - H. in der Erwägung, daß Wettbewerbsrecht und -politik auf den Luftverkehrsmarkt angewandt werden müssen, um übermäßige Restriktionen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern,
 - I. in der Erwägung, daß die europäischen Fluggesellschaften aufgrund der Zersplitterung des europäischen Luftverkehrsmarktes daran gehindert werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit weltweit zu verbessern,
 - J. in der Erwägung, daß der Wettbewerb zwischen Fluggesellschaften sich zu einem Wettbewerb zwischen Allianzen entwickelt,
 - K. in der Erwägung, daß Fluggäste Zugang zu angemessenen und unvoreingenommenen Informationen benötigen, wenn liberalisierte Märkte effizient arbeiten sollen,
 - L. voller Zufriedenheit darüber, daß die Liberalisierung zu mehr Auswahl und Wettbewerb bei den Tarifen in einigen Sektoren im Luftverkehr geführt hat, jedoch unter Hinweis darauf, daß die Auswirkungen in erster Linie auf Fluggäste der Economy-Klasse und Werbetarife beschränkt sind, wobei für beide Bereiche die Tickets gewisse Beschränkungen aufweisen,
 - M. mit der Feststellung, daß der zunehmende Wettbewerb auch eine Reduzierung der Kosten erzwingen hat, was sich nachteilig auf die sozialen Bedingungen und somit die Sicherheit auswirkt,
 - N. unter Hinweis auf die Bedeutung der Außenbeziehungen für das wirtschaftliche Wohlergehen des europäischen Luftverkehrs,
 - O. in der Erwägung, daß die Klagen der Kommission gegen die „Open Skies“-Vereinbarungen, die eine Reihe von Mitgliedstaaten inzwischen geschlossen haben, aufrechterhalten bleiben müssen, solange die Kommission nicht vom Rat das geforderte Mandat für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten erhält,
 - P. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrer Mitteilung nicht auf die spezifische Lage des Luftverkehrs eingeht, ferner in der Erwägung, daß erwartet wird, daß der Luftverkehr in den nächsten 20 Jahren durchschnittlich um 6-7 % pro Jahr zunehmen wird und daß Luftfracht angesichts ihrer eigenen Merkmale und Probleme ein gesondertes Konzept erfordert,

(1) Eurocontrol, November 1998.

Donnerstag, 4. Mai 2000

Allgemeine Bemerkungen

1. ist der Ansicht, daß die Entwicklung eines Binnenmarktes im europäischen Luftverkehr zu einem positiven Wettbewerb geführt hat, mit der Folge, daß der Verbraucher nunmehr über ein reichhaltigeres Flugangebot bei häufig günstigeren Preisen verfügen kann; die für den Fluggast zu begrüßenden Merkmale der Liberalisierung dürfen jedoch nicht durch andere Tatbestände wie Verspätungen, Überlastungen etc. beeinträchtigt werden;
2. fordert mit Nachdruck, daß Sicherheitserwägungen ein Grundprinzip aller Maßnahmen und Politiken im Bereich des Luftverkehrs bleiben müssen; erinnert an seine Unterstützung für die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Flugsicherheitsbehörde (EASA), die über die Europäische Union hinausreichen und so viele europäische Staaten wie möglich umfassen sollte;
3. ist der Ansicht, daß die Kommission bestrebt sein sollte, Pläne für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung und Nutzung ihres nationalen Luftraums zu entwickeln, durch die die Nutzung dieses Luftraums grundlegend verbessert wird, ohne daß dadurch ihre Hoheitsrechte beeinträchtigt werden;
4. unterstützt den Vorschlag der Schaffung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde im Bereich der Flugsicherheit; fordert daher die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, der zwingenden Notwendigkeit einer Festlegung gemeinschaftlicher Sicherheitsbestimmungen durch ein unabhängiges europäisches Organ Rechnung zu tragen;
5. erkennt ferner, daß sich die Betriebsbedingungen in der Luftverkehrsindustrie in einigen Bereichen verschlechtert haben, und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag über Fluglotsen sowie über gemeinsame Ausbildungs- und Lizenzierungsregeln für das gesamte Flug- und Kabinenpersonal vorzulegen;
6. ist der Ansicht, daß die von der Kommission in dieser Mitteilung dargelegte politische Orientierung die Form eines konkreten Aktionsplans annimmt, der einer regelmäßigen Überprüfung gemeinsam mit der Industrie und den relevanten Organisationen in diesem Sektor, einschließlich der Sozialpartner, unterliegt; ersucht die Kommission, relevante Tätigkeiten und Entwicklungen betreffend die Luftverkehrsüberwachung und Umweltfragen darin einzubeziehen;
7. begrüßt das Projekt der Kommission, eine Datenbank der europäischen Luftverkehrsindustrie aufzubauen, und teilt die Auffassung, daß die Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten; erwartet jedoch, daß nur wirklich notwendige Daten erhoben werden, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten; betont, daß die veröffentlichte Information regelmäßig aktualisiert werden und hauptsächlich aus Daten über die Sicherheit der Luftverkehrsgesellschaften und Feststellungen zum Verbraucherschutz bestehen sollte;

Infrastruktur

8. bekräftigt seine Forderungen nach Vollendung des Binnenmarkts durch Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zum Nutzen aller, einschließlich der Notwendigkeit einer verstärkten Nutzung des militärischen Luftraums durch die Zivilluftfahrt;
9. fordert daher, daß die Mitgliedstaaten die Regulativzuständigkeiten für die Luftverkehrsüberwachung auf die Europäische Union übertragen und diese eine einheitliche Europäische Flugsicherung errichtet; regt an, daß die operativen Einrichtungen der Luftverkehrsüberwachung liberalisiert werden; ist ferner der Auffassung, daß den operativen Einrichtungen zur Luftverkehrsüberwachung die Möglichkeit gewährt werden sollte, ihre Tätigkeiten im gesamten Luftraum der Europäischen Union auszuüben, und somit ein Wettbewerb unter den operativen Einrichtungen hergestellt wird;
10. ist der Auffassung, daß die Anstrengungen der wissenschaftlichen und technologischen Forschung im Bereich der Entwicklung neuer Verkehrsmanagementsysteme weiterhin von der Luftverkehrsindustrie aktiv unterstützt werden müssen, um die gegenwärtigen Probleme im Bereich des Luftverkehrsmanagements und aufgrund der Überlastung des Luftraums abzubauen; unterstützt das Projekt Galileo als ein Navigationssystem, das auf dem neuesten Stand der Technik ist;
11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die bestehende Regelung der Zuweisung von Zeitnischen, die einer statischen und inflexiblen Situation Vorschub leistet, zu überprüfen und als Dringlichkeitsangelegenheit einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über die Zuteilung von Zeitnischen vorzulegen, unter angemessener Berücksichtigung von Umweltkriterien, insbesondere der Lärm- und Abgasemissionen von Flugzeugen; fordert die Kommission außerdem auf zu prüfen, wie die verfügbare Flughafenkapazität sich besser nutzen läßt, um eine Lösung für das Problem der Überlastung auf den großen Flughäfen Europas zu finden;

Donnerstag, 4. Mai 2000

12. stellt fest, daß die Kosten, die über die direkte Kontrolle des Fluglinienmanagements hinausgehen, insbesondere für Flughäfen, Gebühren für Luftverkehrskontrolle und Abfertigung, in Europa hoch sind, und hofft, daß ein wirklich wettbewerbsfähiger Markt in diesen Bereichen eingeführt werden kann; fordert in diesem Zusammenhang den Rat auf, so bald wie möglich seinen Gemeinsamen Standpunkt zu der vorgeschlagenen Richtlinie für Flughafengebühren vorzulegen;

13. ist der Ansicht, daß die Entwicklung des europäischen Luftverkehrs im Rahmen eines intermodalen Konzepts gesehen werden sollte, das die Integration von Flughäfen in das transeuropäische Verkehrsnetz verbessert; ist der Ansicht, daß durch den Schienenverkehr einige der Kapazitätsprobleme auf überlasteten Flughäfen beseitigt werden sollten;

14. verweist auf die Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Verkehrsträger, um einen fairen Wettbewerb zwischen allen Verkehrsträgern zu erreichen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf zu prüfen, ob und in welchem Maße die Befreiung von der Mehrwertsteuer für den Luftverkehr und die Befreiung des internationalen Luftverkehrs von der Verbrauchsteuer Ungleichgewichte schafft;

15. betont die Bedeutung, die es der Aufrechterhaltung und/oder Entwicklung der Luftverkehrsinfrastruktur und -industrie überall in Europa beimißt, insbesondere in den Rand- und Inselregionen der Union, um sowohl den Zugang zu diesen Regionen zu gewährleisten als auch die wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen Europas zu fördern; verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Passagierluftverkehrs als einer öffentlichen Dienstleistung;

Wettbewerb

16. begrüßt die Erklärung der Kommission, daß der Übergangszeitraum für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der Umstrukturierung zur Anpassung an den Binnenmarkt jetzt abgelaufen ist; ist der Ansicht, daß staatliche Fluglinien gehalten sein sollten, auf uneingeschränkt kommerzieller Basis tätig zu sein;

17. ist der Ansicht, daß die Wettbewerbsbehörden rigoros die Regelungen gegen unlautere Praktiken oder andere Praktiken mit ähnlicher Wirkung anwenden sollten, da die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregelungen von wesentlicher Bedeutung für das gute Funktionieren eines liberalisierten Marktes ist;

18. nimmt den Trend im Hinblick auf die Bildung globaler strategischer Allianzen im Luftverkehrssektor zur Kenntnis und ist der Ansicht, daß sie als positive Entwicklung betrachtet werden sollten, solange sie nicht kleinere Fluggesellschaften oder Neulinge aus dem Markt drängen; fordert eine engere Koordinierung zwischen den Beschlüssen der Wettbewerbsbehörde der Kommission und den Zielen der gemeinsamen Luftverkehrspolitik und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, die globale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Luftverkehrs zu fördern;

19. bedauert, daß die Kommission bei der Prüfung von Zustandekommen und Entwicklung von Zusammenschlüssen, durch die die Luftverkehrsunternehmen die Herausforderungen des zunehmenden globalen Wettbewerbs und die Notwendigkeit kostensparender Umstrukturierungen bewältigen wollen, zur Überbetonung des Wettbewerbsaspekts und zur Unterbewertung der Vorzüge dieser Zusammenschlüsse für Verbraucher und Industrie insgesamt, etwa durch Kostenreduzierung, größere Flugplanflexibilität und Entwicklung zusätzlicher Punkt-zu-Punkt-Dienste, tendiert;

Externe Dimension

20. unterstützt das Konzept eines transatlantischen gemeinsamen Luftverkehrsraums mit den Zielen, den uneingeschränkten Marktzugang und die Konvergenz anderer kommerzieller und regulatorischer Aspekte wie Sicherheit, Umweltschutz, Wettbewerbsrecht, Schlichtung von Streitfällen, Landrechte und Regelungen hinsichtlich des Eigentums zu gewährleisten; ersucht daher den Rat, der Kommission ein umfassendes Verhandlungsmandat für diese Fragen mit den Vereinigten Staaten zu übertragen;

21. ist der Ansicht, daß ein transatlantischer gemeinsamer Luftverkehrsraum die Grundlage eines künftigen weltweiten gesetzlichen Rahmens für Luftverkehrsdienste bilden könnte, der das geltende System bilateraler Vereinbarungen ersetzt; unterstützt daher die Auffassung, daß die gegenwärtigen fragmentierten Regelungen durch ein einheitliches System ersetzt werden sollten, das einerseits den Luftverkehrsgesellschaften umfassende wirtschaftliche Möglichkeiten bietet und andererseits sicherstellt, daß ihre Tätigkeiten gemeinsamen Luftverkehrsbestimmungen unterliegen;

Donnerstag, 4. Mai 2000

Rechte der Fluggäste

22. hält es für inakzeptabel, daß der Rat eine wesentliche Revision der Verordnung über die Entschädigungsleistungen bei Nichtbeförderung wegen eines bilateralen Streits zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über den Status von Gibraltar verzögert; fordert daher den Rat auf, diese Angelegenheit unverzüglich zu regeln;

23. ist der Auffassung, daß die Regelungen der Luftverkehrsunternehmen im Hinblick auf Überbuchung, Ausstellung von Flugtickets und Sitzplatzzuweisung nicht immer im Interesse der Reisenden funktionieren und eine Überprüfung erforderlich ist;

24. ist der Ansicht, daß die Fluggäste angesichts der Ausweitung von Allianzen und von Vereinbarungen über geteilte Flugnummern im voraus vollständig über die Einzelheiten der Dienstleistungen informiert werden sollten, insbesondere über den Namen der Fluggesellschaft; ist ferner der Ansicht, daß Daten über Verspätungen, Streichungen und den Anteil der Nichtbeförderung ebenfalls den Fluggästen zugänglich gemacht werden sollten, die über ihre Rechte in solchen Fällen unterrichtet werden sollten;

Umwelt

25. ersucht die Kommission, Maßnahmen mit dem Ziel vorzuschlagen, die nachteiligen Auswirkungen des Wachstums in der Luftfahrt so weit wie möglich zu begrenzen; fordert die Kommission auf, alle Maßnahmen zu unterstützen, die von den Fluggesellschaften und der Flugindustrie ergriffen werden können, um eine weitere Emissionsreduzierung zu erreichen (weitere Absenkung des Kerosinverbrauchs und Fortentwicklung und Einsatz von sogenannten Flüstertriebwerken); bittet die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durch Einführung bzw. Weiterführung von wirtschaftlichen Anreizen den Einsatz modernster Technik, die die Umwelt am geringsten belastet, zu forcieren;

*
* * *

26. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Bekämpfung von Produkt- und Dienstleistungspiraterie

A5-0096/2000

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999 – 1999/2179(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission (KOM(1998) 569 – C5-0245/1999),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. November 1999 über die Strategie für den europäischen Binnenmarkt (KOM(1999) 624),
- in Kenntnis des vom Rat am 28. April 1997 angenommenen Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr ⁽²⁾ und ihrer Änderungen,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Tagung der Außenminister der G 8 vom 9. Mai 1998 betreffend Straftaten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum,
- unter Hinweis auf Artikel 41 und folgende des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 251 vom 15.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214.

Donnerstag, 4. Mai 2000

- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0096/2000),
- A. in der Erwägung, daß das Grünbuch darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt abzuschätzen, die Effizienz der einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen und zu beurteilen, inwieweit neue Initiativen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind,
- B. angesichts der durch Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie verursachten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten sowie der Kosten im Hinblick auf Innovation und Gesundheit, angesichts der verheerenden Auswirkungen auf Kreativität und Innovation und der Tatsache, daß die entsprechenden Aktivitäten sich oft in den größeren Rahmen organisierter Kriminalität einfügen,
- C. in der Erwägung, daß, wie in dem Grünbuch zu Recht angegeben, die Begriffe „Nachahmung“ und „Produkt- und Dienstleistungspiraterie“ häufig sehr unterschiedliche Situationen betreffen, nicht nur von einem Mitgliedstaat zum anderen, sondern auch innerhalb ein und desselben Landes, je nach den betroffenen Beteiligten,
- D. in der Erwägung, daß die Definition von Nachahmung und Produkt- und Dienstleistungspiraterie gemäß dem Grünbuch, ohne dem Inhalt vorzugreifen, den diese Begriffe in den unterschiedlichen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten haben können, für eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt,
- E. in der Erwägung, daß innerhalb des in Erwägung D genannten Rahmens und im Zusammenhang mit den zu ergreifenden Maßnahmen eine Definition ausgearbeitet werden sollte, mit der zwischen den verschiedenen Arten von Verstößen unterschieden wird, um auf diese Weise den Umstand zu berücksichtigen, daß vorsätzliche und betrügerische Elemente bei Nachahmungen und Produktpiraterie inhärent sind,
- F. in der Erwägung infolgedessen, daß die Maßnahmen, die als Folge dieses Grünbuchs zu treffen sind, die Bekämpfung von – speziell und unter anderem – Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie über Internet oder andere digitale Netze bezwecken müssen, sofern diese nicht schon durch andere Gemeinschaftsinstrumente abgedeckt werden,
- G. in der Erwägung, daß die Kommission ihre laufenden Arbeiten zur Frage der Erschöpfung der Markenrechte und allgemein der Rechte des geistigen Eigentums fortsetzen muß, wobei klar sein muß, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Erschöpfung der Rechte und der Markenpiraterie gibt,
1. fordert die Kommission auf, einen allgemeinen und koordinierten Ansatz vorzusehen, der einen präventiven und einen repressiven Aspekt beinhaltet und sich durch Entschlossenheit und Einheitlichkeit auszeichnet;
 2. mißt dem Grünbuch der Kommission ausschlaggebende Bedeutung bei
 - für die Zukunft unserer Unternehmen,
 - für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher,
 - zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus der Innovation und der Kreativität in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - beim Kampf gegen Steuerausfälle der Mitgliedstaaten (Zoll, Mehrwertsteuer),
 - zur Unterbrechung der immer enger werdenden Verbindung zwischen Nachahmungen, Produkt- und Dienstleistungspiraterie und organisierter Kriminalität;
 3. befürwortet die Ausarbeitung und Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die rechtswidrigen und kriminellen Aspekte des zu behandelnden Phänomens in Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen und insbesondere unter Verwendung der bestehenden Informationsprogramme der Kommission;
 4. schlägt vor, daß jede Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit folgende Hauptaspekte herausstellen sollte: Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit; langfristige Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher; Arbeitsplatzverluste durch die schädlichen Auswirkungen auf die legale Geschäftstätigkeit; insbesondere Einnahmeverlust für einzelne Kunsthandwerker, Künstler, Handwerker und kleine Unternehmen sowie Selbständige; Finanzierung der organisierten Kriminalität und die schlechten Arbeitsbedingungen der Arbeiter in Pirateriefirmen;

(¹) ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 35.

Donnerstag, 4. Mai 2000

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sensibilisierungskampagne auf die Strafverfolgungsbehörden auszuweiten und ein Netz zu schaffen, das die Fachwelt und die öffentlichen Stellen im Hinblick auf Informationsaustausch, Aufdeckung und Zusammenarbeit umfaßt;
6. ermutigt die Kommission, ein Netz von Kontaktstellen für Bereiche aufzubauen, die mit der Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie in den Mitgliedstaaten betraut sind, sowie einen Dialog für die besten Praktiken und eine grenzüberschreitende Schulung einzuleiten;
7. spricht sich dafür aus, daß die Berufsorganisationen das Recht erhalten, Prozesse zu führen, um die gemeinsamen Interessen, die sie zu vertreten haben, zu verteidigen;
8. betont die Bedeutung der Ausbildung der Polizei-, Zoll- und Justizbehörden und schlägt vor, daß die Kommission ein entsprechendes Konzertierungsprogramm schafft und dazu auf den Austausch von Know-how und die gemeinschaftsweite Einführung der besten nationalen Praktiken zurückgreift;
9. betont, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten auf dieses europaweite Problem aufmerksam zu machen, damit sie unter Einbeziehung der einschlägigen Gremien und der privaten Wirtschaft ein geeignetes Aktionsprogramm durchführen können;
10. ermutigt die Kommission, gemeinsam mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die mögliche Rolle dieses Amtes in diesem Bereich hinsichtlich einer verstärkten Ausbildung und einer verstärkten technischen Unterstützung für die Behörden zu prüfen;
11. fordert die Kommission auf, ein Verfahren für die Sammlung, die Auswertung und den Vergleich von Daten über Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie auszuarbeiten und einen zweijährlichen Bericht für das Parlament und den Rat über die Entwicklung dieses Phänomens im Binnenmarkt und in den Bewerberländern und über die Effizienz der von den einzelnen zuständigen Gremien und Instanzen getroffenen Maßnahmen zu erstellen;
12. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden öffentlichen und privaten Informationssysteme und Datenbanken zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie verstärkt eingesetzt werden, und die Kompatibilität dieser Systeme untereinander und ihre möglichen Vernetzungen zu untersuchen;
13. fordert die Kommission auf, die mögliche Einführung von Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der massenhaften Herstellung von Erzeugnissen, die häufig Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie darstellen, zu prüfen, etwa die Verpflichtung zur Eintragung einheitlicher Identifizierungskennungen auf allen in Europa hergestellten digitalen Trägern;
14. fordert die Kommission auf, den rechtlichen Schutz der Schutz- und Erkennungsvorrichtungen von Erzeugnissen und Dienstleistungen zu gewährleisten und dabei die Verbraucherrechte umfassend zu achten, sofern sie nicht von anderen Rechtsinstrumenten abgedeckt sind;
15. wünscht, daß Forschungs- und Entwicklungsprogramme zu technischen Schutzvorkehrungen beitragen, die wirksam und realistisch sein müssen;
16. fordert die Kommission auf zu untersuchen, wie die Funktionen einer idealen technischen Vorkehrung, die eindeutige, von den Verbrauchern identifizierbare Elemente umfaßt, kombiniert mit verdeckten Details zum Nutzen der Kontrolldienste, eingesetzt werden könnten;
17. fordert die europäischen und die nationalen Behörden auf, für die Annahme und Einführung von Verhaltenskodizes betreffend die Nutzung geschützter Werke, wie beispielsweise Bürosoftware, in ihren Verwaltungen Sorge zu tragen;
18. weist darauf hin, daß die tatsächliche Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und ihr Schutz vor Nachahmungen sowie Produkt- und Dienstleistungspiraterie bei den Verhandlungen über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten – denen hierzu die notwendigen materiellen und Ausbildungshilfen während des Verhandlungsprozesses gewährt werden – und in bestehenden Zollabkommen bzw. bei allen handelspolitischen Verhandlungen mit Drittländern vorrangig behandelt werden müssen;
19. räumt ein, daß auch wenn der Schutz von Rechten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in den Beitrittsverhandlungen für neue Mitgliedstaaten und in den Handelsverhandlungen mit Drittländern Vorrang erhält, das wirksamste Vorgehen von den Regierungen und Justizbehörden dieser Mitgliedstaaten zu erwarten ist; weist darauf hin, daß deshalb ein angemessener Informationsaustausch von grundlegender Bedeutung ist;

Donnerstag, 4. Mai 2000

34. fordert die besondere Beachtung der Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit, sofern eine Komponente der Nachahmungs- und Produkt- und Dienstleistungspirateriehandlungen in Drittländern begangen wird;
 35. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Regierungskonferenz und der Reform des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften eine Aufteilung der Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Streitigkeiten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums vorzuschlagen;
 36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-